



Universität Potsdam

MenschenRechtsZentrum

Georg Lohmann | Stefan Gosepath | Arnd Pollmann
Claudia Mahler | Norman Weiß

Die Menschenrechte:
unteilbar und gleichgewichtig?

MenschenRechtsZentrum

Georg Lohmann | Stefan Gosepath | Arnd Pollmann
Claudia Mahler | Norman Weiß

**Die Menschenrechte:
unteilbar und gleichgewichtig?**

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Studien zu Grund- und Menschenrechten | 11

© MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, 2005

- Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@rz.uni-potsdam.de)
Prof. Dr. phil. Christoph Menke (menkec@rz.uni-potsdam.de)
MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam
- Redaktion: Dr. iur. Norman Weiß (weiss@rz.uni-potsdam.de)
Ass. iur. Bernhard Schäfer, LL.M. (bschaef@rz.uni-potsdam.de)
- Anschrift: MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam
August-Bebel-Straße 89
14482 Potsdam
Fon +49 (0)331 977 3450 / Fax 3451
e-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de
- Verlag: Universitätsverlag Potsdam
Postfach 60 15 53
14415 Potsdam
Fon +49 (0) 331 977 4517 / Fax 4625
e-mail: ubpub@rz.uni-potsdam.de
<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>
- Druck: Audiovisuelles Zentrum der Universität Potsdam
und sd:k Satz Druck GmbH Teltow
- ISBN** **3-937786-33-3**
ISSN **1435-9154**

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Es darf ohne vorherige Genehmigung der Herausgeber nicht vervielfältigt werden.

Vorwort

Im vorliegenden Heft der Studien zu Grund- und Menschenrechten wird der Vortrag dokumentiert, den Prof. Dr. Georg Lohmann von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 12. Mai 2004 im Rahmen der neu eingerichteten Reihe „Philosophie der Grund- und Menschenrechte“ an der Universität Potsdam gehalten hat.

Die Veranstaltung bot Gelegenheit, die Frage zu erörtern, ob die unterschiedlichen Menschenrechte tatsächlich gleichgestellt sind oder doch eine Hierarchisierung von Menschenrechten stattfindet. Diese Diskussion soll in diesem Heft durch den Abdruck von drei Kommentaren zum Vortrag nachvollzogen werden.

Potsdam, im Februar 2005

Prof. Dr. Christoph Menke
Gf. Direktor des MenschenRechts-
Zentrums der Universität Potsdam

Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?

Inhaltsübersicht

Georg Lohmann

Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig? 5

Kommentare

Stefan Gosepath

Sinn der Menschenrechte 21

Arnd Pollmann

Die Menschenrechte: teilbar und ungleichgewichtig! 29

Claudia Mahler/Norman Weiß

Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte – Anmerkungen aus
juristischer, insbesondere völkerrechtlicher Sicht 39

Autorenverzeichnis 47

Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig? – Eine Skizze*

Georg Lohmann

I. Haupt- und Vorfragen

Daß die Menschenrechte „unteilbar“ genannt werden, bedeutet natürlich nicht, daß man sie nicht unterteilen kann. Gemeint ist mit dieser apodiktischen und beschwörenden Behauptung, daß man nicht nur einen Teil der Menschenrechte realisieren oder beachten *soll*, sondern alle Teile. Das heißt, die Rede von der Unteilbarkeit der Menschenrechte impliziert geradezu, daß es numerisch unterschiedliche Teile gibt, und das legt die Frage nahe, ob die Teile auch qualitativ gleichgewichtig sind. Haben demnach, so können wir die Titelfrage auch verstehen, die unterscheidbaren und insofern unterschiedlichen Menschenrechte auch ein unterschiedliches Gewicht? Und wenn sie unterschiedlich zu gewichten sind, welchen vernünftigen Sinn kann dann noch die Rede von ihrer Unteilbarkeit haben? Zur Beantwortung dieser Fragen müssen wir in zwei Hinsichten wichtige Vorfragen beantworten können:

- Wie sollen wir die Menschenrechte unterteilen? Welche unterschiedlichen Gruppen gibt es oder lassen sich unterteilen? Und wie sind die einzelnen Menschenrechte innerhalb einer Gruppe zu sehen?
- Nach welchen Maßstäben gewichten wir? Und wie sieht der Zusammenhang dieser Abwägungen aus?

Beide Vorfragen und erst recht die Hauptfragen erfordern außerordentlich komplexe Antworten. An dieser Stelle kann ich nur skizzenhaft zu klären versuchen, wie man sich ihrer Beantwortung nähern könnte. Keineswegs beanspruche ich, eine schon fertige und bewährte Antwort zu haben. Einige Dinge muß ich dabei schlicht voraussetzen. Auch die Skizze des allgemeinen Verständnisses der Menschenrechte wird knapp ausfallen.

* Überarbeitete Fassung meines Vortrages am MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam vom 12. Mai 2004. Ich bin Arnd Pollmann für hilfreiche Kritik und Anregungen dankbar.

2. Begriffliche Bestimmungen der Menschenrechte

Üblicherweise gehen wir davon aus, daß uns nicht mehr, wie noch Kant meinte, nur ein einziges Menschenrecht zukommt (auf – mit Bezug auf alle Menschen – gleiche Freiheit), sondern daß wir eine Reihe unterschiedlicher Menschenrechte haben, die wir in einem Katalog zusammenstellen können. Ich orientiere mich im folgenden an der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) von 1948. Sie zählt 30 Artikel und mindestens ebenso viele Menschenrechte.

2.1 Formale Charakteristika der Menschenrechte

Menschenrechte sind „subjektive Rechte“: Träger sind alle individuellen Menschen. Sie sind zudem komplexe Rechte: Sie haben einerseits eine moralische Dimension, sind aber andererseits als legale Grundrechte zu verstehen. Als Bestandteil positiven Rechts sind sie darüber hinaus von politischen Entscheidungen des jeweiligen Gesetzgebers abhängig. Zu einem vollen Verständnis der Menschenrechte gehören daher Überlegungen und Begründungen in den Dimensionen der Moral, des positiven Rechts und der Politik.¹ Ich skizziere die wichtigsten Aspekte:

In der Dimension der Moral:

In moralischer Hinsicht leisten Konzeptionen einer universellen und egalitären Achtungsmoral² ihre Begründung als *universelle, egalitäre, individuelle und kategorische* Rechte. Die moralische Begründung ist kulturtranszendierend, d.h. sie erhebt den Anspruch, in allen besonderen Kulturen und Gesellschaften überzeugen zu können.³ Menschenrechte sind moralisch begründbare Ansprüche auf korrespondierende (negative und positive) Pflichten. Hierzu gehören Unterlassungspflichten, Hilfspflichten und Schutzpflichten. Einige Menschenrechte sind Ermächtigungsrechte. Die korrespondierende Pflicht bezieht sich auf die Einrichtung von Institutionen. Adressaten der jeweiligen Pflichten sind alle einzelnen oder alle zusammen bzw. geeignete Institutionen.

¹ Siehe hierzu Georg Lohmann, „Menschenrechte zwischen Moral und Recht“, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1998.

² Gegenwärtige Vertreter sind, ausgehend von Kant, z.B. Ronald Dworkin, Jürgen Habermas und Ernst Tugendhat. Ich selbst habe eine Rekonstruktion universeller Achtungsmoral im Anschluß an Adam Smith versucht. Siehe Vf., „Unparteilichkeit in der Moral“, in: Klaus Günther/Lutz Wingert (Hrsg.), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2001, S. 434-455.

³ Siehe dazu Vf., „Universalismus und Relativismus der Menschenrechte“, Ms. 2004.

Als *nur* moralisch begründete Rechte sind die Menschenrechte „schwache“ Rechte. Sie sind nicht im strikten Sinne einklagbar, sondern nur appellativ forderbar, und sie verfügen bloß über „interne“ moralische Sanktionen (z.B. öffentliche Empörung).

In der Dimension des Rechts:

Erst das Recht sichert die Durchsetzung der Menschenrechte und institutionalisiert sie als legale „subjektive Rechte“ (die in Deutschland verfassungsmäßige „Grundrechte“ heißen) innerhalb eines positivierten Rechtssystems. Legale Rechte sind mit individueller Klagebefugnis bewehrt, haben eine reale Durchsetzungschance, und als verfassungsmäßige Grundrechte sind sie Rechte erster Ordnung, die andere Rechte (zweiter Ordnung) dominieren.

Grundrechte sind subjektive Rechte auf negative und positive Handlungen, rechtliche Freiheiten und Kompetenzen.⁴ Sie wirken (zunächst) „vertikal“ auf die Bürger-Staat-Relation, aber auch als *Drittwirkung* „horizontal“ auf die Bürger-Bürger-Relation.⁵ Verpflichtet sind zuerst der Staat und die staatlichen Institutionen (insbesondere bei der klassischen Auffassung der subjektiven Rechte als Abwehrrechte), aber auch die Bürger untereinander. Als legale Rechte (Grundrechte) gelten die Menschenrechte aber jeweils nur beschränkt auf das entsprechende Rechtssystem, d.h. zunächst innerhalb der abgegrenzten Rechtsordnung eines Staates. Sofern aber durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ein größeres, einheitliches Rechtssystem mit institutionalisierten Grundrechten entwickelt ist oder wird (z.B. im Rahmen der europäischen Verfassung der EU-Staaten), ist ihre Geltung auf diesen transnationalen Rechtsraum zugleich ausgedehnt und beschränkt.

Transnational geltende legale Menschenrechte sind bislang nur durch entsprechende völkerrechtliche Vereinbarungen (Menschenrechtspakte der UN), zwischenstaatliche regionale Abkommen (z.B. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950). Besonders schwere Verletzungen bestimmter Menschenrechte sind inzwischen durch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs strafbewehrt; Einzelpersonen können auf dieser Grundlage zur Verantwortung gezogen werden. So begrüßenswert diese Entwicklungen auch sind, so sehr ist ihre rechtliche Institutionalisierung – im Sinne einer

⁴ Im einzelnen siehe Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1986, S. 171ff.

⁵ Alexy a.a.O., S. 477ff.

„Konstitutionalisierung des Völkerrechts“⁶ – noch immer ein offenes und umstrittenes Projekt.

In der Dimension der Politik:

Die öffentliche Meinungs- und Willensbildung entscheidet darüber, welche moralisch begründbaren Menschenrechte in positives, legales Recht transformiert werden. Damit sind legale Menschenrechte als eine politisch bestimmte Teilklasse moralisch begründbarer Menschenrechte zu verstehen. Politische Entscheidungen der gemeinten Art beruhen auf einer Gewichtung von historischen Erfahrungen der Verletzung und Mißachtung von Menschen und/oder auf der Einschätzung von drohenden Gefährdungen und wichtigen Notlagen. Diese Entscheidungsprozesse laufen zum einen über weitgehend unregelte Meinungsbildungsprozesse eines Netzwerkes von zivilen „schwachen“ Öffentlichkeiten auf nationaler sowie globaler Ebene, zum anderen über institutionalisierungsfähige „starke“ öffentliche Entscheidungsprozesse auf staatlicher und zwischenstaatlicher Ebene, die von den ersten beeinflusst werden.⁷

2.2 Inhaltliche Klassifizierungen der Menschenrechte

Inhaltlich lassen sich die Menschenrechte in drei Gruppen einteilen:⁸ Die erste Gruppe bilden die *individuellen Freiheitsrechte*. Sie sind traditionell als Abwehrrechte des Bürgers gegen Gewalteinwirkung durch den Staat konzipiert, aber auch als Abwehrrechte gegen Freiheitseinschränkungen durch andere Menschen zu verstehen (u.a. folgende Artikel der AEMR: 1 u. 2: Gleiche Rechte und Freiheiten; 3: Recht auf Leben; 4: Sklavereiverbot; 5: Folterverbot; 12: Schutz des Privatlebens; 13: Freier Wohnsitz und Ausreisefreiheit; 14: Asylrecht; 16: Freie Eheschließung; 17: Recht

⁶ Siehe Jürgen Habermas, „Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?“, in: ders., *Der gespaltene Westen*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2004, S. 113-193.

⁷ Von „schwachen“ und „starken“ Öffentlichkeiten spreche ich im Anschluß an Nancy Fraser und Hauke Brunkhorst. „Schwach“ werden Öffentlichkeiten genannt, die auf Meinungsbildungsprozesse beschränkt sind. „Stark“ sind politische Öffentlichkeiten, in denen Meinungsbildungsprozesse zu institutionalisierten Entscheidungsprozessen führen oder führen können. Siehe Nancy Fraser, „Rethinking the Public Sphere. A Contribution to the Critique of Actually Existing Democracy“, in: Craig Calhoun (Hrsg.), *Habermas and the Public Sphere*, Cambridge: MIT Press 1992, S. 109-142; Hauke Brunkhorst, *Solidarität. Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2002, S.184ff.

⁸ Siehe Vf., „Die unterschiedlichen Menschenrechte“, in: Klaus Peter Fritzsche/Georg Lohmann (Hrsg.), *Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, Würzburg: Ergon 2000, S. 9-23.

auf Eigentum; 18, 19 und 20: Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit).

Die zweite inhaltlich unterscheidbare Gruppe sind *rechtliche und politische Teilnahmerechte*. Sie schützen und ermöglichen die individuelle Teilhabe an gerichtlichen Verfahren (Justizgrundrechte) sowie an der politischen und gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildung (u.a. folgende Artikel der AEMR: 6, 7, 8, 9, 10 u. 11: Gleicher Rechtsschutz; 15: Recht auf Staatsangehörigkeit; 18, 19 und 20: Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit; 21: Politische Mitwirkung und Wahlrecht; 28: Recht auf eine den Menschenrechten entsprechende internationale Ordnung.)

Schließlich lassen sich *soziale Teilhaberechte* benennen. Sie sollen gleiche und angemessene Lebensbedingungen für alle sichern (u.a. folgende Artikel der AEMR: 22: Recht auf soziale Sicherheit; 23: Recht auf Arbeit; 24: Recht auf Erholung, Freizeit und bezahlten Urlaub; 25: Recht auf Lebenshaltung, Wohnung, Krankenversorgung etc.; 26: Recht auf Bildung; 27: Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben).

Nach einer alternativen, eher historisch ausgerichteten Unterscheidungsart kann auch von „drei Generationen“ der Menschenrechte gesprochen werden. Die „erste Generation“ umfaßt liberale (rechtliche und politische) Freiheitsrechte, die „zweite Generation“ hingegen die sozialen Rechte. Inzwischen, so heißt es, stehe eine „dritte Generation“ der Menschenrechte an, die Solidarrechte der Völker untereinander betreffe.⁹ Diese Unterteilung, so finde ich, ist irreführend, da *kollektive* Schutz- und Selbstbestimmungsrechte m.E. nicht zu den *individuellen* Menschenrechten gezählt werden sollten, denn hier ist eine andere Art von Rechten gemeint, deren Träger Kollektive sind.

2.3 „Historische“ Gewichtungen der Menschenrechte in jeweils einseitigen Menschenrechtsauffassungen

Eine erste mögliche Gewichtung der Menschenrechte bezieht sich auf das Verhältnis der oben unterschiedenen inhaltlichen Gruppen zueinander. Ich nenne diese Gewichtungen historisch, weil sich in ihnen traditionelle und klassische Positionen im Verständnis der Menschenrechte widerspiegeln, die sich zugleich als einseitig kritisieren lassen.

⁹ Diese Unterscheidung geht zurück auf Karel Vasak, „A 30-year-struggle“, in: UNESCO-courier, November 1977, S. 29. Dazu kritisch Vf., „»Kollektive« Menschenrechte zum Schutz ethnischer Minderheiten?“, in: Thomas Rentsch (Hrsg.), *Anthropologie, Ethik, Politik. Grundfragen der praktischen Philosophie der Gegenwart*, Dresden: W.E.B. Universitätsverlag 2004, S. 92-108.

Die *klassisch-liberale Auffassung* (Locke, Kant) versteht die Menschenrechte vornehmlich als gleiche, negative Freiheitsrechte aller, die als vorstaatliche Rechte moralisch begründet sind. Sie ermöglichen und sichern die politischen Teilnahmerechte, für deren Beachtung allein negative Pflichten auf Seiten des Staates und aller einzelnen hinreichen. Soziale Teilhaberechte spielen keine Rolle oder gelten als nicht begründbar.¹⁰

Nach der *republikanischen Auffassung* (Rousseau, heute z.T. Habermas) sind die positiven politischen Teilnahmerechte grundlegend. Diese Rechte sind, Rousseau zufolge, in einer Konzeption des gemeinsamen Guten begründet. Erst durch die positive Verpflichtung aller zur Mitwirkung an der allgemeinen Willensbildung werden gleiche negative Freiheitsrechte konstituiert und (eher zweitrangig) soziale Teilhaberechte für alle sichergestellt.¹¹

Für die *sozialistische Auffassung* (Marx¹²) sind gleiche soziale Teilhaberechte entscheidend. Erst bei deren Beachtung verdienen negative Freiheitsrechte und positive politische Mitwirkungsrechte eine bedingte Berücksichtigung. Der junge Marx hatte diese Auffassung mit einer anthropologischen Theorie des sozialen, bedürftigen Menschen begründet, die der spätere Marx um eine objektivistische Kritik an der „Ideologie“ liberaler Freiheitsrechte ergänzte.

3. Gewichtungen der einzelnen Menschenrechte: moralisch, rechtlich, politisch

3.1 Die Gewichtung in moralischer Hinsicht

Eine moralische Gewichtung der einzelnen Menschenrechte muß in mehreren Stufen vonstatten gehen. Sie kann dabei immer nur relativ zu einer Moralkonzeption verstanden werden, durch die die Menschenrechte als solche begründet werden. Zu unterscheiden ist ferner zwischen einer Gewichtung hinsichtlich der *Begründung* und einer Gewichtung bei

¹⁰ Zur Kritik an der liberalistischen Auffassung der Menschenrechte siehe Ernst Tugendhat, „Die Kontroverse um die Menschenrechte“, in: Gosepath/Lohmann (Fn. 1), S. 48-61.

¹¹ Zur Kritik der republikanischen Auffassung von Habermas siehe Stephan Gosepath, „Das Verhältnis von Demokratie und Menschenrecht“, in: H. Brunkhorst (Hg.), „Demokratischer Experimentalismus“, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1998, S. 215ff.; Vf., „Demokratie und Menschenrechte“, Vortrag an der Universität Zagreb, 6. Mai 2004, kroatische Fassung: „Demokracija i ljudska prava“, in: *Politicka misao*, 1/2004, S. 115-125.

¹² Siehe Vf., „Karl Marx' fatale Kritik der Menschenrechte“, in: Karl Graf Ballesstrem u.a. (Hg.), *Politisches Denken. Jahrbuch 1999*, Stuttgart/Weimar: Metzler 1999, S. 91-104.

Anwendungsfragen. Die moralische Begründung der Menschenrechte gibt der Rede von ihrer *Unteilbarkeit* zunächst einen ganz bestimmten Sinn: Die allgemeine moralische Begründung der Menschenrechte begründet zugleich, daß ein Träger von Menschenrechten diese nicht bloß selektiv haben kann. Vielmehr gilt der Satz:

- (1) Wenn X Träger von Menschenrechten ist, dann ist X Träger von allen Menschenrechten.

Dies gilt freilich nur, wenn und weil als moralische Begründung eine Konzeption universeller und gleicher Achtung vorausgesetzt wird.¹³ Das für diese Moralkonzeption entscheidende Prinzip der Unparteilichkeit¹⁴ läßt, wenn wir eine Liste moralisch begründbarer Menschenrechte voraussetzen, jede nur selektive Trägerschaft unbegründet erscheinen. Die Liste selbst kann aus diesem Moralprinzip freilich nicht schon abgeleitet werden, da sie inhaltlich Sachverhalte aufnimmt, die auf Grund *historischer* Erfahrungen für besonders wichtig gehalten werden.¹⁵ Die einzelnen Facetten der Inhalte der Menschenrechte lassen sich dabei als Facetten des (selbstbestimmten) Wohls des Trägers von Menschenrechten verstehen, die in einer sympathetischen Wertschätzung wechselseitig interpretierbar sind und in ihrer inhaltlichen Gewichtung aus einer Unparteilichkeitsperspektive gerechtfertigt werden können.¹⁶ Das heißt aber auch, daß die Menschenrechte, trotz ihrer inhaltlichen Unterschiedenheit, hinsichtlich des Prinzips ihrer moralischen Begründung als gleichgewichtig aufzufassen sind.

Vorausgesetzt, daß Satz (1) gilt, macht es gleichwohl Sinn, auch in moralischen Kontexten von einer Gewichtung der einzelnen Menschenrech-

¹³ Wenn man auf dieser Ebene eine andere Moralkonzeption vertritt, z.B. ein utilitaristische oder kontraktualistische, dann ist die Frage der Unteilbarkeit offen. Eine utilitaristische Moral kann unbedingte subjektive Rechte nicht begründen und wird daher, je nach Erfordernissen des Gemeinwohls, auch eine selektive Trägerschaft von Menschenrechten für vertretbar halten können. Ein kontraktualistischer Ansatz *könnte* Satz (1) explizit zum Gegenstand von Verträgen machen, doch würde der Satz nur für die am Kontrakt Beteiligten gelten und eine gleiche Behandlung externer Personen gerade nicht mit einschließen. Zu weiteren Problemen des Kontraktualismus siehe Peter Stemmer, *Handeln zugunsten anderer*, Berlin u. New York: de Gruyter 2000, S.192ff.

¹⁴ Siehe Vf., „Unparteilichkeit in der Moral“ (Fn. 2).

¹⁵ Bekanntlich ist schon Kants *kategorischer Imperativ* in dieser Hinsicht leer, da sich daraus keine konkreten moralischen Maximen ableiten lassen. Letztere können anhand des kategorischen Imperatives zwar überprüft werden, deren moralischer Gehalt jedoch muß vorausgesetzt werden.

¹⁶ Ich hoffe, diesen Ansatz in Kürze ausführen zu können. Vorerst siehe Vf., „Sympathie ohne Unparteilichkeit ist willkürlich, Unparteilichkeit ohne Sympathie ist blind. Sympathie und Unparteilichkeit bei Adam Smith“, in: Christel Fricke/Hans-Peter Schuett (Hg.), *Adam Smith als Moralphilosoph*, Berlin u. New York: de Gruyter 2005 (i.E.).

te zu sprechen. Dann aber bezieht sich die Gewichtung nicht auf eine unterschiedliche prinzipielle Begründetheit, sondern auf unterschiedliche Gewichtungen, die wir in Anwendungssituationen vornehmen. In Konfliktfällen muß zwischen unterschiedlichen Rechten ein moralisch begründeter Maßstab entscheiden. Was aber sind mögliche Konflikte zwischen einzelnen Menschenrechten? Es erscheint mir sinnvoll, diese Frage an Hand der jeweils den einzelnen Menschenrechten korrespondierenden Pflichten zu entscheiden. Dabei gehe ich davon aus, daß wir moralische Pflichten als *Prima-facie*-Pflichten verstehen und dabei negative sowie positive Pflichten unterscheiden können.¹⁷

Hinsichtlich der unterschiedlichen *negativen* Pflichten gibt es nun ebenfalls keinen Grund, eine Rangordnung vorzunehmen, da negative Pflichten (Unterlassungen) nicht in Konflikt miteinander geraten können.¹⁸ Da im liberalistischen Verständnis der Menschenrechte lange Zeit angenommen wurde, daß den Menschenrechten allein negative Unterlassungspflichten korrespondieren, ergab sich der Eindruck, daß zu der Unteilbarkeit auch noch eine problemlose Gleichgewichtung aller Menschenrechte trete. Dieser Eindruck erweist sich als vorschnell, wenn man sich klar macht, daß auch den sogenannten „negativen Rechten“ nicht bloß Unterlassungspflichten, sondern auch positive Pflichten (insbesondere Hilfs- und Schutzpflichten¹⁹) korrespondieren. Anwendungskonflikte können entstehen:

- a) zwischen negativen Pflichten und positiven Pflichten und
- b) zwischen unterschiedlichen positiven Pflichten.

Ad a) Bei Konflikten zwischen negativen Pflichten und positiven Pflichten argumentieren Moralkonzeptionen, die die Menschenrechte als Schutz individueller Freiheiten verstehen, für einen Vorrang negativer Pflichten. Mit einem Schlagwort von Rawls: „Vorrang der Freiheit“ vor Wohlstand.²⁰ Wir hätten damit eine allgemeine Vorrangsregel, die freilich selbst noch begründet werden müßte.

¹⁷ Ich vernachlässige hier weitere wichtige Unterscheidungen, z.B. in „starke“ und „schwache“ oder „allgemeine“ und „spezielle“ Pflichten. Siehe dazu Vf., „Moralische Gefühle und moralische Verpflichtungen“, in: *Ethik & Unterricht*, 1/2001, S.2-6.

¹⁸ Das ist ja der Grund, warum Kant in Bezug auf „vollkommene“ Pflichten keine echten moralischen Konflikte kennt.

¹⁹ Siehe Henry Shue, *Basic Rights. Subsistence, Affluence, and U.S. Foreign Policy*, New Jersey: Princeton University Press 1980.

²⁰ Siehe John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1979, S. 274 ff. u. 587ff.

Vertritt man hingegen keine freiheitsdominierte Moralkonzeption, so gelten negative Pflichten als mit positiven Pflichten gleichgewichtig begründet. In diesem Fall unterscheiden sich Konflikte zwischen negativen und positiven Pflichten nicht von denen zwischen positiven Pflichten untereinander. Da aber positive Pflichten in der Regel, wie es bei Kant heißt, „bedingte“ Pflichten sind (wir sind z.B. nicht unter allen Umständen verpflichtet, jemandem, der in Not ist, zu helfen, sondern nur, wenn es uns zugemutet werden kann), gelten für Handlungen, die diesen Pflichten entsprechen, d.h. für die Anwendung dieser Pflichten, in der Regel bestimmte, ihrerseits ausweisbare Bedingungen. Das kann, muß aber nicht zur Nachordnung positiver Pflichten führen. Bei einer prinzipiellen, für alle geltenden Verpflichtung ergibt sich dann eine Rangordnung nach zumutbaren Bedingungen, unter denen im konkreten Fall die Pflicht erfüllt werden kann (z.B. gilt für den Fall, daß jemand zu ertrinken droht, daß alle Umstehenden verpflichtet sind zu helfen, aber derjenige, der Rettungsschwimmer ist, mit Vorrang).

Ad b) Konflikte zwischen positiven Pflichten lassen sich als Verteilungsprobleme angesichts knapper Ressourcen verstehen: Was der eine bekommt, kann dem anderen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Hier müssen Vorrangsregelungen nach fairen Gerechtigkeitsprinzipien getroffen werden, die als solche auch auf das – in der Regel selbstbestimmte – Wohl der Beteiligten Bezug nehmen müssen. Konzeptionen des Wohls enthalten aber in unterschiedlichen Hinsichten wertende Aussagen darüber, was jeweils gut für eine Person ist, worin sie selbst ihr gutes Leben sieht und auch worin das gute Leben in einem transsubjektiven, ggf. objektiven Sinne besteht. So ergeben sich intern und extern gewichtete Konzeptionen menschlichen Wohls (oder auch des guten Lebens). Faire Gerechtigkeitsprinzipien müssen stets zu solchen in sich differenzierten Konzeptionen eines bewerteten Wohls Stellung nehmen. Dies kann in der Weise geschehen, daß man sich an einer *absoluten* Wertordnung orientiert. Ich glaube jedoch, daß wir hier nur einen *objektivierbaren*, d.h. intersubjektiv gegenüber allen Beteiligten zu rechtfertigenden Anspruch brauchen. Subjektive Präferenzordnungen gelten nicht unmittelbar, sondern müssen sich allgemein ausweisen können. Mit Bezug auf solche, öffentlich und allgemein rechtfertigbare Präferenzordnungen können sich dann jedoch begründet Gewichtungen einzelner Menschenrechte ergeben (z.B. ist das Recht auf Leben wichtiger als der Schutz der Privatsphäre).

3.2 Die Gewichtung in rechtlicher Hinsicht

Ich beziehe mich zunächst auf Probleme innerhalb einzelstaatlichen Rechtsordnungen (3.2.1), dann auf Fragen des internationalen und völkerrechtlichen Menschenrechtsregimes (3.2.2).

3.2.1 Gewichtungen in einzelstaatlichen Rechtsordnungen

Innerhalb einzelstaatlicher Rechtsordnungen kommt den positivierten Menschenrechten (= Grundrechten) eine formale und inhaltliche Fundamentalität zu. Sie regeln normativ die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Sie bestimmen aber auch durch ihre innere Systematik die jeweilige Wertordnung einer Verfassung. Rechtlich gesehen können Grundrechte nur durch gleichwertige andere Grundrechte eingeschränkt werden. Ein solcher Konflikt sollte, hier folge ich Robert Alexy²¹, als Konflikt zwischen widerstreitenden *Prima-facie*-Prinzipien verstanden werden. Im deutschen Beispiel fungiert Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes („Die Würde des Menschen ist unantastbar“) als eine Art Metaprinzip, mit dessen Hilfe im jeweils konkreten Fall der Vorrang eines Grundrechts vor einem konfligierenden anderen begründet werden kann. Ob das Prinzip der Menschenwürde selbst, wie lange Zeit angenommen, absolut gilt oder aber abgewogen werden kann, ist derzeit umstritten.²²

Mir geht es an dieser Stelle darum zu zeigen, *daß* innerhalb einer grundrechtlichen Verfassungsordnung eine Gewichtung von einzelnen Grundrechten erstens durch die systematische Ordnung rechtlich möglich ist und zweitens jeweils in konkreten Einzelfällen durch Abwägungsverfahren festgelegt werden kann.²³ Ersteres ist eine Frage der Rechtsdog-

²¹ Siehe Alexy (Fn. 4), S. 77ff.

²² Spätestens seit der Neukommentierung von Matthias Herdegen, „Artikel 1“, in: Maunz, Theodor/Düring, Günter, *Grundgesetz: Loseblatt-Kommentar*, München: Beck 2003 (Stand: 42. Ergänzungslieferung). Kritisch dazu Ernst-Wolfgang Böckenförde, „Die Würde des Menschen war unantastbar“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 3. September 2003, S. 33 u. 35. Siehe auch Vf., „Unantastbare Menschenwürde und unverfügbare menschliche Natur“, in: *Menschenwürde. La Dignité de l'être humain*, Studia Philosophica. Jahrbuch der schweizerischen philosophischen Gesellschaft), Vol. 63/2004, S. 55-75.

²³ Insofern stimme ich der Auffassung von Eckart Klein zu, daß – anders als z.B. in der US-amerikanischen Verfassungsrechtsprechung – sich das deutsche Verfassungsrecht eindeutig gegen eine prinzipielle bzw. absolute Abstufung der Grundrechte entschieden hat (mit Ausnahme des unbedingten Rechts auf Schutz der Menschenwürde) und daß Abwägungen stets im Rahmen von „Einzelfallbetrachtungen“ vorgenommen werden. Siehe Eckart Klein, „Preferred Freedoms-Doktrin und deutsches Verfassungsrecht“, in: ders. u.a. (Hrsg.), *Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit*.

matik, letzteres betrifft die uns hier vor allem interessierende Frage einer Gewichtung in Konfliktfällen.

Alexy schlägt dafür folgenden Abwägungsgrundsatz vor: „Je höher der Grad der Nichterfüllung oder Beeinträchtigung des einen Prinzips ist, um so größer muß die Wichtigkeit der Erfüllung des anderen sein“.²⁴ Die Feststellung, wie wichtig die Erfüllung eines Prinzips ist, muß auf Wertungen im Rahmen einer akzeptierten Wertordnung Bezug nehmen. Demnach wird der Konflikt zwischen zwei kollidierenden Rechtsprinzipien mit Hilfe einer Wertordnung entschieden, wobei Alexy deutlich machen kann, daß das Rechtssystem hier über nachvollziehbare und öffentlich kontrollierbare Prozeduren der Abwägung verfügt. Gleichwohl besteht das prinzipielle methodische Problem, daß Gewichtungen zwischen Rechten, die sich als Prinzipien verstehen lassen, mit Hilfe von materialen Wertordnungen vorgenommen werden sollen. Dazu Klaus Günther: „Der Maßstab, nach dem wir uns bei der Abwägung kollidierender Normen richten, darf nicht seinerseits eine materiale Vorgabe enthalten, die bestimmte normative Gesichtspunkte vor anderen auszeichnet.“²⁵ Aber auch das von Günther selbst vorgeschlagene Metaprinzip der Unparteilichkeit, das eine materiale Wertordnung in diesen Anwendungssituationen „neutralisieren“ soll, bleibt leer, wenn es sich nicht auf inhaltliche Vorgaben über das in Frage stehende Wohl stützen kann.²⁶ Allerdings folgt daraus nicht, daß „die Abwägung entweder willkürlich oder unreflektiert nach eingewöhnten Standards oder Rangordnungen“ geschehen muß, wie Habermas gegen Alexy eingewandt hat.²⁷

Meines Erachtens zeigt diese juristische Diskussion, daß solche Gewichtungsfragen innerhalb eines Rechtssystem im Prinzip lösbar sind, daß dabei aber auch das positive Recht, wie sonst ebenfalls, sowohl moralische Prinzipien wie auch materiale Wertvorgaben beachten muß. Über die Angemessenheit der letzteren mag es sicherlich einen Streit geben, aber das Recht bietet neutralisierende Verfahren an, die sich an der Idee der Unparteilichkeit orientieren und die als formales Kriterium für die Angemessenheit solcher Wertentscheidungen „die Kohärenz der Norm mit

Festschrift für Ernst Benda zum 70. Geburtstag, Heidelberg: C.F. Müller 1995, S. 135-152.

24 Klein, „Preferred Freedoms-Doktrin und deutsches Verfassungsrecht“, a.a.O., S. 146.

25 Klaus Günther, *Der Sinn für Angemessenheit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1988, S. 301.

26 Siehe Vf., „Sympathie ohne Unparteilichkeit ist willkürlich, Unparteilichkeit ohne Sympathie ist blind (Fn. 16).

27 Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1992, S. 315f. Alexy hat auf diesen Einwand hin seine These verbessert und verteidigt. Siehe ders., „Die Gewichtsformel“, in: Joachim Jickeli u.a. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein*, Berlin: de Gruyter 2003, S. 771ff.

allen anderen in der Situation anwendbaren Normen und Bedeutungsvarianten“²⁸ fordern. Damit aber wird zur Bestimmung der Gewichtung von Grundrechten, wenn auch jeweils im Einzelfall und trotz aller rechtsimmanenten Unparteilichkeitsanstrengungen, letztlich doch auf eine bestimmte, für die jeweilige Rechtsordnung charakteristische Wertordnung Bezug genommen. Der Partikularismus des positiven Rechts einer jeweils bestimmten Rechtsordnung streitet hier mit dem universellen und egalitären Anspruch der Menschenrechte.²⁹

3.2.2 Gewichtungen im internationalen Recht

Auf der Ebene des internationalen Rechts und des Völkerrechts zeigen sich, bedingt auch durch die jeweils kontingente Entstehungsgeschichte der internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte, beachtliche Gewichtungen innerhalb der rechtlichen Geltung und des institutionalisierten Schutzes der Menschenrechte. Sie sind das Resultat der politisch artikulierten Aufmerksamkeit und des in Vereinbarungen gewichteten Willens der Weltöffentlichkeit, den Menschenrechten dabei gleichwohl eine möglichst ausgewogene und umfassende, nichtselektive Geltung zu verschaffen.³⁰

Juristen unterscheiden bei der Diskussion des universellen und egalitären Anspruchs der Menschenrechte drei Aspekte:³¹

- 1) das Problem der Formulierung von Standards, die universell und für alle gleich gelten können;
- 2) die Klärung der Art und Intensität staatlicher Verpflichtungen mit Blick auf diese Standards;
- 3) Fragen der Implementierung und Durchsetzung.

Ad 1) Wesentliche Inhalte der AEMR haben sich als „völkergewohnheitsrechtlich“ geltender „Kernbestand“ von Menschenrechten herauskristalli-

²⁸ Günther, *Der Sinn für Angemessenheit* (Fn. 25), S. 304.

²⁹ Für die sozialen Menschenrechte habe ich das gezeigt in: Vf., „Soziale Menschenrechte und die Grenzen des Sozialstaats“, in: Wolfgang Kersting (Hrsg.), *Politische Philosophie des Sozialstaats*, Weilerswist: Velbrück 2000, S. 351-371.

³⁰ Insofern leiten diese Überlegungen bereits zur Frage nach der politischen Gewichtung der Menschenrechte über, um deren spätere Erörterung (s.u.) sie daher zu ergänzen sind.

³¹ Ich stütze mich im folgenden auf Eibe Riedel, „Universeller Menschenrechtsschutz – Vom Anspruch zur Durchsetzung“, in: ders., *Die Universalität der Menschenrechte*, Berlin: Dunker & Humblot 2003, S. 105-135.

siert, „die generell als völkerrechtliche menschenrechtliche Mindeststandards akzeptiert werden“.³² Zu diesem Kernbereich gehören die wichtigsten Freiheitsrechte, das Recht auf Leben und faire Teilnahme an Rechtsverfahren sowie einige der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die beiden internationalen Pakte von 1966 und weitere überregionale, völkerrechtliche verbindliche Abkommen zum Schutz der Menschenrechte sind überdies Beleg für eine wachsende Akzeptanz von Menschenrechten in immer mehr Staaten der Welt.

Hinsichtlich dieser einzelnen Rechtsstandards mag es zwar noch Differenzen geben, im großen und ganzen aber herrscht Einigkeit über allgemein akzeptierte Menschenrechte. Es gibt auf der Welt fast keinen Staat mehr, der sich offiziell der Geltung der Menschenrechte bereits auf prinzipieller Ebene widersetzen würde. Freilich ist das Einverständnis mit den Menschenrechten oft nicht mehr als bloß ein Lippenbekenntnis.

Ad 2) Dies wird auch dann deutlich, wenn wir die verschiedenen Verpflichtungsarten und deren Intensität betrachten. Der Umstand, daß weitgehend Einigkeit über allgemein anzuerkennende Menschenrechtsstandards herrscht, bedeutet ja noch nicht, daß die Staaten sich in der gleichen Weise auch einer allgemeinen Kontrolle der Einhaltung dieser Standards unterworfen hätten. Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* z.B. sieht diesbezüglich drei Kontrollverfahren vor:

- periodische und obligatorische Staatenberichte;
- fakultative Staatenbeschwerden;
- fakultative Individualbeschwerden.

Die beiden letztgenannten Verfahren können freilich nur bei vorheriger, freiwilliger vertraglicher Zustimmung seitens der betreffenden Staaten wirken und sind oft von politischen Interessenkonflikten und -koalitionen abhängig.³³

Ad 3) Die rechtlich erzwingbare Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes ist auf globaler Ebene bisher unzureichend und mit großen regionalen Unterschieden gewährleistet. So sorgt etwa der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* in Europa für einen weitgehend akzeptablen Menschenrechtsschutz mit individueller Klagebefugnis. Vergleichbare Rechtsregime fehlen jedoch (noch) in anderen Regionen der Welt. Auch der *Internationale Strafgerichtshof* (ICC) ist ein Schritt in die richtige Richtung, in jedem Fall sehr viel mehr, als noch vor zehn Jahren vorstellbar; obwohl er vom Mandat her eingeschränkt und die internationa-

³² Riedel, „Universeller Menschenrechtsschutz“ (Fn. 31), S. 108.

³³ Weitere Hinweise bei Riedel, „Universeller Menschenrechtsschutz“, a.a.O.

len Zustimmung zu ihm noch lückenhaft ist. Die weltweit einhellige Kritik an der Blockadepolitik der USA zeigt zudem, daß es auch im Fall des ICC keine allgemein akzeptablen Argumente mehr gibt, die sich gegen den Prozeß einer weiteren Verrechtlichung einwenden ließen. Offen ist allein, wie auch sonst häufig, die faktische Wirkung und Umsetzung der in Frage stehenden Rechte. Zu nennen ist hier auch das Problemfeld „humanitärer Interventionen“ im Fall von gravierenden Menschenrechtsverletzungen sowie die Umwandlung des Völkerrechts in ein stärker mit den Menschenrechten kompatibles Recht.³⁴

Die Durchsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen bleibt daher zu einem gewichtigen Teil Forderung einer globalen, freilich immer nur punktuell mobilisierbaren zivilen Weltöffentlichkeit. Um die universelle und nicht parteilich selektive Durchsetzung der Menschenrechte zu sichern, ist daher politisch der Druck einer empörten Weltöffentlichkeit zu mobilisieren. Aktionen von NGO, die Monitoring- und Assessment-Verfahren der UN-Menschenrechtskommission³⁵ und die Berichte kritischer Medien spielen hier zusammen und erreichen sicherlich manches, können aber auch nicht vergessen machen, daß die rechtliche Institutionalisierung des Menschenrechtsschutzes in globaler Hinsicht noch verbesserungswürdig ist. Damit ist bereits das letzte Themenfeld angesprochen.

3.3 Die Gewichtung in politischer Hinsicht

Die politische Aufmerksamkeit gilt nicht allen Menschenrechten gleichermaßen. *Amnesty International* und andere NGO, die sich dem Schutz und der Verbreitung der Menschenrechte widmen, setzen sich nicht für alle Menschenrechte in derselben Weise ein, sondern beschränken sich auf jene, die ihnen besonders wichtig erscheinen. Selbst wenn dafür historisch zufällige oder manchmal auch pragmatische Gründe (z.B. höhere Effektivität geplanter Aktivitäten) angeführt werden können, fällt doch auf, daß bestimmte Menschenrechtsverletzungen politisch besonders sensibilisieren, während andere die mediale Öffentlichkeit eher kalt lassen. Auch die regelmäßigen Berichte der UN-Menschen-

³⁴ Siehe dazu Vf., „Menschenrecht und Völkerrecht – Symbiose und Konflikt“, in: *Notizen. Zeitschrift des Kulturforums der Sozialdemokratie*, Berlin 1999, S. 20-31. Zum Problem „humanitärer Interventionen“ siehe z.B. Jennifer M. Welsh, *Humanitarian Intervention and International Relations*, Oxford: University Press 2004; Georg Meggle (Hrsg.), *Humanitäre Interventionsethik*, Paderborn: Mentis 2004; Gerhard Beestermöller (Hrsg.), *Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?*, Stuttgart: Kohlhammer 2003.

³⁵ Dazu Riedel, „Universeller Menschenrechtsschutz“ (Fn. 31), S. 122ff.

rechtsgremien konzentrieren sich auf wichtige Menschenrechte im Kernbereich und lassen andere oftmals ganz unerwähnt.

In dieser Selektivität der politischen Aufmerksamkeit spiegelt sich freilich auch eine Selektivität der politischen Prozesse wider, aus denen die Menschenrechte selbst als rechtsverbindlich hervorgehen. Was *moralisch* richtig ist, kann nicht von politischen Entscheidungen abhängig sein. Was hingegen im jeweiligen Rechtssystem *positive Rechtsgeltung* verlangt, kann dies nur auf Grund der Entscheidung eines legitimierten Gesetzgebers. Um die zunächst moralisch begründeten Menschenrechte in rechtlich gültige Grundrechte zu transformieren, bedarf es daher legitimer politischer Entscheidungen. In deliberativen Demokratien werden in „schwachen Öffentlichkeiten“ entsprechenden Meinungsbildungsprozesse vorangetrieben, die in den Strukturen „starker Öffentlichkeiten“ in Willensbildungsprozesse transformiert und letztlich dann auch via Mehrheitsentscheidung rechtlich in Kraft gesetzt werden.

Dabei ist die souveräne politische Entscheidung von der gesetzgebenden Mehrheitsentscheidung – zumeist eines Parlamentes – abhängig. Die politische Entscheidung kann alle nur erdenklichen, nicht nur spezifisch menschenrechtliche Gesichtspunkte und Argumente berücksichtigen: ökonomische Interessen, religiöse und historische Wertungen, Machterhaltsinteressen der jeweils herrschenden Partei, strategische expansionistische Strebungen, schließlich auch moralische Verpflichtungen etc. Die Entscheidung ist zwar selbst an die menschenrechtlich begründeten Rechtsnormen demokratischer Entscheidungsprozeduren gebunden, aber die Spannungen zwischen Demokratie und Menschenrechten sind doch zu groß, als daß man annehmen könnte, demokratische Entscheidungen seien per se menschenrechtskonform.³⁶ Die gemeinte Interessenabhängigkeit gilt erst recht im Rahmen globaler und/oder völkerrechtlicher Institutionalisierungsprozesse.³⁷

Gleichwohl, schaut man sich die historischen Prozesse der Verfassunggebung und in ihrem Rahmen die Meinungs- und Willensbildungsprozesse an, die zur Positivierung von Grundrechten geführt haben, so zeigt sich in ihnen eine aufgeklärte, öffentliche politische Vernunft, die ob der Dringlichkeit einer Gefährdung der Würde, der Freiheiten oder des Wohls des Menschen und/oder aus Entsetzen über eine Barbarei sich zu der Festlegung von Grundrechten entschließt. In den Grundrechten spiegelt sich so ein komplexer historischer Lern-

³⁶ Siehe Vf., „Menschenrechte und Demokratie“ (Fn. 11).

³⁷ Siehe Vf., „Menschenrechte und »globales Recht«, in: Stefan Gosepath/Jean-Christophe Merle (Hrsg.), *Weltrepublik. Globalisierung und Demokratie*, München: Beck 2002, S. 52–62.

prozeß. Mit ihnen soll, auf dem Wege der verfassungsrechtlichen Selbstbindung, das politische und soziale Leben fundamentalen Regeln unterworfen werden, um den einzelnen Menschen in seinen elementaren Interessen zu schützen. Politische Entscheidungen bringen demnach immer auch relative Wertungen zwischen einzelnen Interessen der Menschen zum Ausdruck.

4. Die Metagewichtung zwischen Moral, Recht und Politik

Die Gewichtung der einzelnen Menschenrechte ist jeweils in moralischen, rechtlichen und politischen Hinsichten verschieden, diese korrigieren sich wechselseitig. Die Menschenrechte werden:

- durch moralische Begründungen für alle akzeptabel;
- durch rechtliche Entscheidungen in ihrer Anwendung nachhaltig und kontextsensibel;
- durch politische Entscheidungen in ihrer Institutionalisierung flexibel.

Die moralische Begründetheit der Menschenrechte hat einschränkende Wirkung auf rechtliche und politische Rangordnungen. Die universelle Moral korrigiert die Spielräume von Recht und Politik. Die so verstandenen Menschenrechte sind notorische Querschläger gegenüber Vereinseitigungen und willkürlichen Rangordnungen seitens des Rechts und der Politik. Die unterschiedlichen Gewichtungen der Menschenrechte können so auf politisch erfaßte, rechtlich normierte und moralisch beurteilte Situationen flexibel reagieren, ohne insgesamt beliebig zu werden.

Sinn der Menschenrechte

Stefan Gosepath

1. Einleitung

Am 10. Dezember 1948 verkündeten die drei Jahre zuvor gegründeten Vereinten Nationen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR). Mit ihr trat der anspruchsvolle Versuch in die entscheidende Phase, die im 17. Jahrhundert in der Tradition des Naturrechts entworfen und im 18. Jahrhundert in der *Virginia Bill of Rights* von 1776 und der französischen *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789 erklärte Idee der Menschenrechte als Maßstab einer weltweit verbindlichen Moralordnung zu etablieren. Menschenrechte sind – so läßt sich heute feststellen – in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, bei allen Einschränkungen, zu einem global wirksamen, normativen Maßstab der Menschheit geworden. Obwohl sie weiterhin in manchen Staaten zu manchen Zeiten mißachtet und verletzt werden, sind fast alle Menschen und Staaten bereit, die Menschenrechte faktisch als gemeinsamen moralischen Standard zu akzeptieren, auch wenn das teilweise nur ein Lippenbekenntnis ist. Natürlich gibt es Streitigkeiten um die Menschenrechte und ihre Verletzungen. So beklagenswert das ist, so bleibt doch festzuhalten, daß eine Regierung die ihr vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen nur noch selten dadurch verteidigt, daß sie die Idee der Menschenrechte ganz leugnet oder als westlichen Imperialismus o.ä. abstempelt. Damit ist mit den Menschenrechten etwas erreicht, was in der bisherigen Geschichte ohne Beispiel ist: eine globale, transkulturelle und transnationale moralische Ordnung.

Was aber – so läßt sich philosophisch-reflexiv fragen – hat den außerordentlichen Erfolg der Menschenrechte ermöglicht, und zwar gerade im Unterschied zu sonstigen Normen der Moral sowie der Idee liberaler Grundrechte und demokratischer Politik? Wenn derart nach den Gründen für die faktische Anerkennung der Menschenrechte gefragt wird, so nicht allein aus einer rechtssoziologischen Beobachterperspektive. Man kann im Fall von Menschenrechten nur schwer trennen zwischen datierbarer faktischer Geltung und zeitloser Gültigkeit dieser Rechte. Menschenrechte als Teilmenge moralischer Rechte zeichnen sich durch ihren besonderen moralischen Geltungsanspruch aus: Menschenrechte

als moralische Rechte erheben den Anspruch, allgemein moralisch begründet zu sein. Deshalb erfassen historisch-soziologische Erklärungen der politischen, religiösen und wirtschaftlichen Bedingungen des ‚Aufstiegs‘ der Menschenrechte, so zutreffend sie auch sein mögen, nicht den wesentlichen normativen Gesichtspunkt, daß Menschen Menschenrechte nur anerkennen können, wenn sie aus der Perspektive der ersten Person ihre jeweiligen Geltungsansprüche als richtig anerkennen. Erst wenn man beide Perspektiven zusammen denkt, kann es gelingen zu klären, wie die historisch kontingenten Entstehungsverhältnisse der Menschenrechte mit ihrem allgemein akzeptierten universalen Geltungsanspruch vereinbar sind.

2. Eine politische Konzeption der Menschenrechte

Als Antwort auf die aufgeworfene Frage nach dem außerordentlichen Erfolg der Menschenrechte vertrete ich die folgende Hypothese, die ich als Skizze einer politischen, pluralistischen Menschenrechtskonzeption erläutern werde: Menschenrechte stellen moralische Ansprüche besonderer Art dar. Sie haben in formaler, in inhaltlicher und besonders in begründungstheoretischer Hinsicht einen herausgehobenen Status, der ihre außerordentliche Karriere erklärbar macht.

Inhaltlicher Aspekt: Menschenrechte schützen ihrem Inhalt nach besonders grundlegende Dimensionen des Menschseins, in denen der Mensch verletzlich ist. Mit Menschenrechten sollen einzelne Menschen in ihren grundsätzlichen Belangen geschützt werden. Der inhaltlich einzig relevante Bezugspunkt ist der endliche Mensch, wie er wirklich ist, und zwar ein sterbliches, verwundbares, leidensfähiges Wesen. Der Schutz, den Menschenrechte gewähren (sollen), gründet sich auf die schlichte Evidenz menschlicher Verletzlichkeit und die nicht minder evidente Vorzugswürdigkeit eines Zustands der Abwesenheit von Mord und Totschlag, Schmerz und Gewalt, Folter, Not und Hunger, Unterdrückung und Ausbeutung. In diesem minimalen Kerngehalt des Menschenrechtsgedankens spiegelt sich ein komplexer historischer Lernprozeß mit Bezug auf das jeweilige Verständnis der grundsätzlichen Belange des Menschen wieder. Die historisch-politischen Entscheidungen darüber, was als Menschenrecht anerkannt wird und was nicht, drücken so immer auch eine historisch gewonnene Einsicht in die verschiedenen Dimensionen der Verletzlichkeit menschlicher Wesen als abhängige soziale Menschen und anerkennungsbedürftige Personen aus. Moralische Forderungen gehen oft aus spezifischen Reaktionen auf konkrete Erfahrungen von Macht- und Gewaltausübung, besonders von Unterdrückung, Schutzlosigkeit, Furcht hervor. Da jedoch viele dieser Erfahrungen in al-

len Gesellschaften und zu allen Zeitpunkten in der Geschichte immer wieder gemacht werden, entstehen durchaus ähnliche Reaktionen und vergleichbare Ansprüche. Wegen dieser gemeinsamen Erfahrungen schaffen sich Menschen überall auf Erden eine Moral. Diese mag je nach Gesellschaft und Zeit differieren, aber wegen der ähnlichen Erfahrungen gibt es vermutlich zu allen Zeiten jeweils eine Schnittmenge, eine gemeinsame „minimale Moral“ aller partikularen Moralen, die in den Menschenrechten ihren späten Ausdruck gefunden hat.¹

Durch die Zeitläufte hindurch können jedoch neue historische und manchmal kulturgeographisch ungleichzeitige Erfahrungen zu einer Neubewertung der als grundlegend geltenden menschlichen Belange und ihrer Stellung in der Wertigkeitshierarchie führen. So brachte die Entwicklung der Menschenrechte eine zunehmende Ausdehnung auf alle Menschen und Ausweitung ihres Inhalts auf weitere Dimensionen der Verletzlichkeit mit sich.² Gleichwohl zwingt die menschenrechtliche Orientierung an den grundsätzlichen Belangen des Menschen zu einer ebenso grundsätzlichen Begrenzung ihres Inhalts. Die geschützten Dimensionen müssen so elementar sein, daß transkulturell unstrittig ist, daß ihr Schutz zu den Bedingungen menschlichen Lebens gehört und nicht – darüber hinausgehend und damit strittig – zu den Bedingungen *guten* menschlichen Lebens. Die Ausformulierung gelingenden Lebens muß den einzelnen und deren Kulturen überlassen bleiben. Menschenrechte sichern die Bedingungen für eine friedliche und minimal gerechte Koexistenz von Menschen sowie die Bedingungen der Möglichkeit guten Lebens, aber nicht das gute Leben selbst. In der weltweiten Öffentlichkeit wird die Sicherung der friedlichen und minimal gerechten Existenzbedingungen für alle Menschen als Menschen dann auch als zivilisatorisches Minimum anerkannt.

Formaler Aspekt: Menschenrechte sind darüber hinaus auf eine besondere Weise moralisch-politische Rechte. Als *moralische* Rechte gelten Menschenrechte auch unabhängig von ihrer faktischen Anerkennung und Befolgung. Wenn wir sie als moralische Verpflichtung anerkennen, dann gelten sie *vor* aller positiven Rechtssetzung. Wir sind alle, jeweils

¹ Michael Walzer, *Lokale Kritik – globale Standards: Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung*, Hamburg: Rotbuch 1996. Mehr dazu weiter unten.

² Vgl. beispielsweise die berühmt gewordene historische These von T. H. Marshall, „Bürgerrechte und soziale Klassen“, in: ders., *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt/Main: Campus 1992, S. 33-95. Danach haben sich drei Arten von Staatsbürgerrechten (*citizenship*) historisch aufeinander folgend entwickelt. Als erstes wurden Freiheitsrechte erkämpft, dann politische Teilnahmerechte und schließlich soziale Leistungsrechte. Die von Marshall angeführten Argumente gelten in einigen Regionen der Welt auch für die Menschenrechte.

einzelnen und zusammen, zunächst moralisch aufgefordert, das Menschenrecht in der ganzen Welt zu achten und uns entsprechend zu verhalten. Gleichwohl wohnt Menschenrechten auch eine Tendenz zur Positivierung inne; mit Menschenrechten ist auch die an alle gerichtete Forderung verbunden, das jeweilige moralische Recht als positives oder legales Recht rechtstaatlich zu institutionalisieren, so daß Verletzungen dieses Menschenrechts mit staatlichen Zwangsmitteln sanktioniert werden können. Menschenrechte haben also eine Komponente eingebaut, die uns moralisch verpflichtet, sie auch rechtlich zu konkretisieren und zu institutionalisieren. Moralische Rechte sind „ungesättigt“, solange sie nicht kodifiziert und interpretiert sind.³

Die Gründe für den eingebauten Institutionalisierungsdrang der Menschenrechte liegen in unserer historischen Erfahrung, was passieren kann, wenn sie nicht legalisiert sind. Dies macht auch verständlich, warum das Recht des einzelnen auf Rechtsgewährung ein frühes und klassisches Menschenrecht ist. Denn mit dem subjektiven Recht auf Rechtsgewährung kann ein einzelner ein handlungsfähiges Kollektiv – klassischerweise und nach wie vor am effektivsten eine staatsförmige Rechtsgemeinschaft – in eigener Sache mobilisieren. Erst durch die Umsetzung moralischer Rechte in legale staatliche Rechte ergibt sich die sonst fehlende wichtige Zusatzkomponente: Ein legales Recht zu haben, bedeutet immer auch, den Anspruch auf Schutz dieses Rechts zu haben. Erst auf staatlicher Ebene sind Menschenrechte einklagbar. Erst hier werden sie zu „Grundrechten“ und als solche garantiert. Das soll nicht bedeuten, daß sie faktisch nicht verletzt werden können, aber es existieren Mechanismen, die effektiv dafür sorgen, daß Personen ihr Recht bekommen. Wegen ihrer besonderen inhaltlich begründeten Wichtigkeit als Schutz lebenswichtiger Interessen besteht ein ebenso wesentliches Interesse an einem effektiven Schutz, den moralische Rechte allein nicht zu gewähren vermögen.

Begründungstheoretischer Aspekt: Die faktische Anerkennung der Menschenrechte als spezielle moralische Rechte, die lebenswichtige Interessen durch effektive Institutionen schützen sollen, basiert – so meine Vermutung – auf einem globalen, minimalen und übergreifenden Konsens unterschiedlicher Moralauffassungen.⁴ Daß sich Vertreter dieser verschiedenen Moralkonzeptionen auf (einige grundlegende) Menschen-

³ Vgl. Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, in: Kants Gesammelte Schriften, hg. v. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1902ff., Bd. 6, S. 203-494 (Erst erscheinen 1797), hier § 44, S. 312.

⁴ Zur Konzeption des „overlapping consensus“ siehe: J. Rawls, *Politischer Liberalismus*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1998.

rechte einigen können und faktisch auch geeinigt haben, macht den enormen politische Vorteil der Menschenrechte aus. Diese Einigung darf aber nicht als bloßer Kompromiß verstanden werden. Denn bei einem Kompromiß gibt man in der Sache nach, so daß man ihn dann zwar aus pragmatischen Gründen akzeptieren kann, aber eben nicht mit voller Überzeugung. Im Falle eines Kompromisses über moralische Fragen heißt das, daß man das Ergebnis des Kompromisses eigentlich nicht für moralisch akzeptabel hält, aber aus anderen, pragmatischen Gründen zu akzeptieren bereit ist. Der Kompromißcharakter erklärt auch, warum Menschenrechtsorganisationen und die kritische Weltöffentlichkeit häufig nur bestimmte Artikel der UN-Menschenrechtserklärung ernst nehmen und andere gern der Vergessenheit anheimfallen lassen, wie z.B. das Recht auf „regelmäßigen bezahlten Urlaub“ in Art. 24 AEMR, die 1948 aus einem bloßen Kompromiß zwischen Ost und West entstanden waren.

Beim Konsens hingegen akzeptiert man den Inhalt der Vereinbarung vollständig. Beim übergreifenden Konsens stimmt man der Übereinstimmung voll zu, jede Partei kann das aber aus unterschiedlichen Gründen tun. So verhält es sich, meines Erachtens, auch bei den heute akzeptierten Menschenrechten. Man sieht bei der Akzeptanz von Menschenrechten von den unterschiedlichen Auffassungen über ihre moralische Begründung sowie von den jeweiligen metaphysischen Hintergrundannahmen ab. Menschenrechte stellen einen übergreifenden Konsens zwischen den verschiedenen Moralauffassungen dieser Welt dar – einen Konsens darüber, was besonders wichtige Rechte aller Menschen als Menschen sind bzw. sein sollten. Dabei kann man die Geltungsansprüche der Menschenrechte als moralische Ansprüche ansehen; sie sind moralische Ansprüche sowohl nach eigener als auch nach Auffassung der anderen. Obwohl man sich über die *richtige* moralische Begründung streitet, kann diese ausgeklammert werden, weil man sich – unabhängig von der Begründung – in der Sache moralisch einig ist. Losgelöst von der moralphilosophischen Frage nach der richtigen Begründung kann jede Person den konsensuellen Inhalt, d.h. hier die Menschenrechte selbst, als moralische und (wenn auch unterschiedlich) moralisch begründete Rechte zum Schutz von Personen und ihrer fundamentalen kulturübergreifenden Interessen anerkennen.

Auf Grundlage der Schnittmenge einer transkulturell geteilten, minimalen Moral kann man sich zunehmend auf den Grundbestand menschenrechtlicher Forderungen zum Schutz grundsätzlicher Belange des Menschen einigen. Diese Einigung beruht jedoch nicht auf einer Ableitung aus geteilten Prämissen, wie etwa der „Menschenwürde“ oder der „Gottesebenbildlichkeit“. Die Institutionalisierung der Menschenrechte kommt

ohne philosophische Letztbegründung aus. Hinter der Oberfläche eines minimalen Menschenrechtskonsenses können vielmehr unterschiedliche kulturspezifische Begründungen koexistieren, die der kulturübergreifenden Geltung von Menschenrechtsnormen keinen Abbruch tun.

3. Menschenrechtskonsens

Der Sinn der Menschenrechte, ihre Pointe, liegt gerade darin, daß es diesen Konsens gibt. Weil dieser Konsens jedoch nicht über die Menschenrechte hinausreicht, ist er relativ minimal, aber dennoch bedeutsam. Menschenrechte erfüllen so eine wesentliche moralische, rechtliche und politische Funktion, die andere, strittigere moralische Ansprüche nicht erfüllen können. Menschenrechte sind eine aus historischen Erfahrungen hervorgegangene, mit dem Ziel der Konfliktvermeidung auf hohem Niveau entwickelte Konzeption einer weltweit akzeptierbaren Moral und zugleich auch politisches Instrument. Daraus speist sich die allgemeine Akzeptanz der Menschenrechte.

Daneben stellt die zunehmende Durchsetzung zentraler Menschenrechte auch eine Folge des Strukturwandels politischer Macht zuerst in westlichen und dann in nichtwestlichen Gesellschaften dar. Mit der Herausbildung der Menschenrechtskultur wurde in den vergangenen mehr als 200 Jahren, ausgehend von Europa, ein politisch-philosophisches Instrumentarium für die sich entwickelnde Globalisierung geschaffen. Zu der Entwicklung der Menschenrechte haben neben philosophischen Theorien auch soziale und materielle Faktoren sowie kulturelle Voraussetzungen (wie Aufklärung, Säkularisierung, Etablierung des rationalen Rechts, Modernisierung und eine religionsgeschichtliche „Sakralisierung der Person“ (Durkheim)) beigetragen. Auch wenn Genesis und Geltung der Menschenrechte zu trennen sind, empfiehlt sich zur Beurteilung ihrer Geltung die Kenntnis der jeweiligen Entstehungsbedingungen. Mit dieser Kenntnis wird eine jede Person in die Lage versetzt, sich autonom und informiert ein Urteil darüber zu bilden, ob der Geltungsanspruch der Menschenrechte trotz oder wegen deren Entstehungsbedingungen als normativ gültig aner kennenswürdig ist oder nicht. Die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte könnte auf Voraussetzungen beruhen, die wir heute nicht mehr zu akzeptieren bereit sind, so daß man die eigene Auffassung von Inhalt und Begründung der Menschenrechte davon losgelöst (neu) konzipieren müßte.

Der entstandene Konsens in Sachen Menschenrechte versetzt uns, pragmatisch betrachtet, in eine andere dialektische Situation, sobald es zum Streit um die Zulässigkeit oder das Verbot bestimmter Handlungen kommt, die wesentliche Belange des Menschen betreffen. Zwar sind kei-

neswegs alle Konflikte und Probleme damit schon gelöst, sie werden aber anders verortet. Denn man kann sich bereits auf einige Gemeinsamkeiten beziehen, die man nun inhaltlich füllen und ausbuchstabieren muß. Der Vorteil liegt eben darin, daß wir eine gemeinsame Plattform haben. Der Nachteil ist natürlich, wie bei allen abstrakten Normen, Rechten und Werten, daß die Idee der Menschenrechte noch so vage ist, daß oft unklar ist, was man in einer konkreten Situation aus menschenrechtlicher Perspektive tun darf und was nicht. Eine quasi-deduktive Ableitung von Handlungsanweisungen für konkrete Fälle mit ihren besonderen Anwendungsbedingungen aus Artikeln oder Paragraphen von Menschenrechtskatalogen kann es nicht geben. Wir können nur gute Argumente suchen, Gegenargumente offen prüfen und andere Personen zu überzeugen versuchen, so gut es geht. Die inhaltliche Interpretation und relative Gewichtung der Menschenrechte ist – wie die bisherige Erfahrung zeigt – selbst strittig. Auf diese Kontroverse um die richtige Auslegung, Abwägung und Anwendung der Menschenrechte können und müssen sich alle einlassen. Sie ist leichter ‚beherrschbar‘, weil es um weniger geht, und oft einfacher aufzulösen als die Auseinandersetzung über die Geltung der Menschenrechte als solche. In einem interkulturellen Dialog lassen sich nicht zuletzt auf der Basis des geteilten Konsenses tradierte Einstellungen und Rechtspraktiken hinterfragen und im Kontakt mit anderen Kulturen ändern, erweitern und differenzieren. Gelingt es, den schon bestehenden transkulturellen Konsens über Menschenrechte zu festigen und einheitlich zu interpretieren, können zudem, von diesem Konsens ausgehend, neue, weitergehende Anwendungen der Idee der Menschenrechte entwickelt werden.

Diese knappe Skizze sollte eine Erläuterung des Begriffs der Menschenrechte liefern und zudem deren Sinn markieren. Indem die Skizze aufzeigt, welches Problem mit der Idee der Menschenrechte sinnvoll gelöst wird, rechtfertigt sie so zugleich auch – durch die Einsicht in dessen spezifischen Sinn – den Begriffgebrauch kulturübergreifend. Menschenrechte schützen elementare Ansprüche koexistierender verletzlicher Lebewesen, die für das fundamentale Wohl und die Integrität von Menschen unverzichtbar sind. Diese Schutzfunktion teilen die Menschenrechte mit der Moral allgemein. Die spezifische Differenz der Menschenrechte besteht jedoch darin, daß sie, anders als partikuläre Moralauffassungen, auf einem übergreifenden, wenngleich minimalen Konsens beruhen, der faktisch bereits weltweit anerkannt wird. Das macht den besonderen Status und Erfolg der Menschenrechte aus.

Die Menschenrechte: teilbar und ungleichgewichtig!

Arnd Pollmann

1. Die Ausgangsfrage

Mancher Laie in Fragen der Menschenrechte dürfte überrascht sein, wenn er erfährt, welch weitreichenden Schutz ihm das kodifizierte Völkerrecht bietet. Daß der Mensch ein Recht auf Leben hat, Rechte auf Freiheit und Gleichheit, das Recht, nicht gefoltert zu werden, dies dürfte den meisten wohl bekannt sein.¹ Daß überdies Menschenrechte auf Gesundheit, Bildung, einen angemessenen Lebensstandard und auch auf Arbeit verbrieft sind, davon werden vermutlich schon weniger Menschen wissen.² Daß darüber hinaus sogar Menschenrechte auf „Teilhabe an den Errungenschaften des technischen Fortschritts“, auf einen möglichst unentgeltlichen „Hochschulunterricht“, ja, sogar auf „bezahlten Urlaub“ völkerrechtlich verankert sind, mag viele, denen die einschlägigen Rechtsdokumente nicht im Wortlaut vertraut sind, in Erstaunen versetzen.³

Schon diese Auflistung einiger weniger kodifizierter Menschenrechte mag den Verdacht wecken, daß – wie fundamental bedeutsam das Menschenrecht *als ganzes* auch sein mag – Unterschiede in der Wichtigkeit und Dringlichkeit *einzelner* Menschenrechte existieren. Wollte man beispielsweise behaupten, das Recht auf Leben sei keineswegs von größerer Bedeutung als das Recht auf bezahlten Urlaub, so würde man zweifellos auf Unverständnis stoßen. Gleichwohl ist in der völkerrechtlichen, der rechtsphilosophischen und auch der moralphilosophischen Diskussion die Überzeugung vorherrschend, die Menschenrechte seien *aus einem Guß* in dem Sinne, daß sie eine irreduzible Einheit bilden und in jedem Einzelfall qua Menschsein ‚unverlierbar‘ sind. Alle Menschenrechte,

¹ Vgl. die Art. 3, 7 und 5 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) von 1948.

² Vgl. die Art. 12, 13, 11 und 6 des *Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (WSK-Pakt) von 1966.

³ Vgl. die Art. 15 Abs. 1 lit. b, Art. 13 Abs. 2 lit. c sowie Art. 7 lit. d des WSK-Paktes.

so die geläufige Meinung, gehören notwendig zusammen. Sie lassen sich nicht teilen. Es gilt: Wir alle *haben* diese Rechte und zwar ein *jedes* dieser Rechte.

Ist damit bereits die Idee der „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte umrissen, so geht die gängige Auffassung aber noch einen Schritt weiter. Die Menschenrechte, so die Annahme, sind zugleich allesamt von derart grundlegender Bedeutung, daß sie in jedem einzelnen Konflikt-, Anwendungs- oder Durchsetzungsfall *gleich schwer* wiegen. Ganz gleich gegen welches der Menschenrechte im konkreten Beispiel verstoßen wird, jedes Mal handelt es sich unterschiedslos um einen Verstoß gegen „die“ Menschenrechtsidee im Singular. Aus dieser Sicht erscheinen selbst paradoxe Verletzungen der Menschenrechte, die unternommen werden, um den Schutz dieser Rechte letztlich wiederherzustellen, als rechtlich und moralisch problematisch.⁴ Daher soll außerdem gelten: Wir alle haben diese Rechte, und zwar ein jedes dieser Rechte *gleichermaßen*. Dies ist die These der „Gleichgewichtigkeit“.

Wie jedoch verträgt sich diese doppelte Überzeugung – Unteilbarkeit und Gleichgewichtigkeit – mit dem zu Anfang bereits erhobenen Verdacht, daß zumindest *prima facie* manche der Menschenrechte wichtiger zu sein scheinen als andere? Die Vielzahl der völkerrechtlich spezifizierten bzw. moralphilosophisch denkbaren⁵ Menschenrechte ruft offenkundig eine entsprechend doppelte Fragestellung auf den Plan: Ist das Menschenrecht (im Singular) tatsächlich „unteilbar“ und, wenn ja, sind die Menschenrechte (im Plural) zudem allesamt tatsächlich prinzipiell „gleichgewichtig“?

Georg Lohmann⁶ beantwortet den ersten Teil der Frage mit einem, wenn auch eingeschränkten „Ja“. Zumindest in moralphilosophischer Hinsicht – und darauf kommt es ihm vor allem an – lasse sich tatsächlich von einer Unteilbarkeit der Menschenrechte sprechen, denn es gelte: Wenn eine beliebige Person X Träger von Menschenrechten ist, dann ist diese Person X Träger von *allen* Menschenrechten. Dagegen beantwortet Lohmann den zweiten Teil der Frage mit einem, wenngleich ebenfalls nicht vorbehaltlosen „Nein“. Grundsätzlich und zudem je nach Kontext –

⁴ Ein Beispiel: Die Rechtfertigung einer militärischen Intervention, bei der unschuldige Zivilisten getötet werden, fällt selbst dann schwer, wenn diese Intervention im Dienste der Menschenrechte unternommen wird.

⁵ Die Frage, ob das völkerrechtlich verbindliche Menschenrecht bereits das gesamte Spektrum dessen abdeckt, was moralphilosophisch als Menschenrecht denkbar wäre, muß hier offen bleiben. Umgekehrt wäre zu fragen, ob das kodifizierte Menschenrecht nicht schon mehr fordert, als man es aus moralphilosophischer Sicht für sinnvoll halten mag.

⁶ Ich beziehe mich im Folgenden auf Lohmanns Beitrag zu diesem Band.

ob nun in moralischer, positiv-rechtlicher oder auch politischer Hinsicht – könne es durchaus angezeigt sein, einzelne Menschenrechte ungleich zu gewichten.

Ich selbst will mich in meinem Kommentar auf die folgenden beiden Problempunkte konzentrieren: Zunächst werde ich hinsichtlich des ersten Teils der Hauptfrage, d.h. mit Blick auf den Aspekt der Unteilbarkeit, zu bedenken geben, daß wir selbst in moralphilosophischer Hinsicht *nicht* von einer Unteilbarkeit des Menschenrechts ausgehen können. Ich werde diese Ansicht zu begründen versuchen, indem ich einen *gestuften* ethisch-moralischen Begründungsmaßstab skizziere, anhand dessen sich die Menschenrechte sinnvoll unterteilen lassen. Anschließend werde ich mich bezüglich des zweiten Teils der Hauptfrage, d.h. mit Blick auf das Problem der Gleichgewichtigkeit, auf einige wenige ergänzende Anmerkungen zu dem von Lohmann skizzierten Wechselverhältnis zwischen „moralischen Begründungsproblemen“, „rechtlichen Anwendungsfragen“ und „politischen Entscheidungsprozessen“ beschränken.

2. Unteilbar? Nein, teilbar!

Zur Erinnerung: Die These der Unteilbarkeit der Menschenrechte will besagen, daß die Menschenrechte insgesamt, d.h. sowohl ihre unterschiedlichen drei Klassen (liberale Abwehrrechte, politische Partizipationsrechte, soziale Teilhaberechte) als auch die spezifischen Rechte im Einzelnen nur „im Set“ zu haben sind oder eben gar nicht. So sehr einem die Verve dieser Überzeugung auch sympathisch erscheinen mag, denn offenkundig ist mit ihr die berechtigte Mahnung verknüpft, daß keines der Rechte vernachlässigt oder gegen ein anderes ausgespielt werden darf, so gilt die These der Unteilbarkeit doch weder *historisch-politisch* noch *positiv-rechtlich* noch – und das vor allem steht hier in Frage – in *ethisch-moralischer* Hinsicht:

a) Die historisch-politische Dimension

Zweifelsohne offenbart ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Idee und Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte eine historische, in politischen Auseinandersetzungen erkämpfte Abfolge, die in der Literatur verschiedentlich anhand des *Generationenbegriffs* konzeptionalisiert worden ist.⁷ Demnach gehören die klassischen liberalen Abwehrrechte sowie die politischen Partizipationsrechte zur „ersten“ Generation

⁷ Die Einteilung der Menschenrechte nach „Generationen“ geht auf Karel Vasak zurück. Siehe z.B. ders. (1972), „Le droit international des droits de l'homme“, in: *Revue de Droits de l'Homme*, V/1.

der Menschenrechte, die mit den revolutionären Verfassungsentwürfen der jungen Moderne zum Durchbruch kam. Dagegen gehören die sozialen Teilhaberechte zur „zweiten“ Generation. Sie können als historische Antwort auf die sogenannte *soziale Frage* interpretiert werden, die im Zuge der kapitalistischen Industrialisierung des 19. Jahrhunderts aufkam. Darüber hinaus läßt sich sogar von einer „dritten“ Generation der Menschenrechte sprechen. Indem sich die kapitalistische Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts global ausweitete, wurden zunehmend Forderungen nach „Gruppen-“ bzw. „Kollektivrechten“ laut, die einem wachsenden ökonomischen und ökologischen Raubbau an den politisch schwächeren Regionen dieser Welt entgegenwirken sollten.⁸ Betrachtet man diese historisch-politische Stufenfolge, so erweist sich die Rede von der Unteilbarkeit der Menschenrechte, zumindest in dieser Hinsicht, als sinnlos. Lohmann selbst würde das wohl auch gar nicht bestreiten.

b) Die positiv-rechtliche Dimension

Die AEMR – das bis heute zweifellos symbolträchtigste Dokument der Menschenrechtsentwicklung – mag zwar den Eindruck vermitteln, als stünden die unterschiedlichen Menschenrechte weitgehend gleichberechtigt nebeneinander,⁹ die weitere Rechtsentwicklung jedoch hat diesen Eindruck trüben müssen. Man muß zunächst daran erinnern, daß die AEMR bloß deklarativen Charakter besitzt. Sie ist als multilaterale Absichtserklärung und nicht schon als völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung angelegt. Die Tatsache, daß es fast zwanzig Jahre dauerte, bis endlich auch völkerrechtlich bindende Menschenrechtsverträge geschlossen wurden (gemeint sind die beiden Menschenrechtspakte von 1966), ist zweifelsohne *auch* dem Umstand geschuldet, daß der rechtliche Status zumindest einiger Menschenrechte, und zwar insbesondere der sozialen Teilhaberechte, strittig war und bis heute strittig ist. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang vor allem, daß die beiden Menschenrechtspakte von 1966, deren Nebeneinander dem Ost-West-Konflikt geschuldet ist,¹⁰ faktisch nicht, zumindest bislang, dieselbe völ-

⁸ Dazu insgesamt Armin Barthel (1991), *Die Menschenrechte der dritten Generation*, Aachen.

⁹ Die AEMR trifft diesbezüglich keine relevanten Unterscheidungen, spricht aber ebenso wenig ausdrücklich von Unteilbarkeit o.ä.

¹⁰ Grob vereinfachend, läßt sich sagen: Während sich der kapitalistische Westen – aus naheliegenden Gründen – mit dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte begnügen wollte, drängte der sozialistische Osten – aus ebenso naheliegenden Gründen – auf einen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Je nach dem, auf welcher

kerrechtliche Bedeutung besitzen. So sieht der *Pakt über bürgerliche und politische Rechte* z.B. ein Individualbeschwerdeverfahren vor, während dies für den *Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* bis dato nicht gilt.¹¹

Demnach kann auch in positiv-rechtlicher Hinsicht kaum von einer Unteilbarkeit der Menschenrechte die Rede sein. Schon die völkerrechtliche Ungleichbehandlung beider Pakte ist Indiz für eine weit verbreitete, eher grundsätzliche Skepsis, der zufolge insbesondere die sozialen Rechte allenfalls als „Staatsziele“, nicht aber als justiziable Rechte im starken Sinne taugen.¹² Freilich will Lohmann, wenn ich ihn richtig verstehe, auch dies nicht bestreiten. Lediglich die „moralische“ Unteilbarkeit der Menschenrechte wird von ihm explizit behauptet. Wie aber verhält es sich mit dieser?

c) Die ethisch-moralische Dimension

Berücksichtigt man den überaus bedeutsamen Unterschied zwischen der „Genesis“ des Rechts und seiner „Geltung“, d.h. zwischen seiner historischen Entstehungsgeschichte und Fragen seiner moralischen Begründbarkeit,¹³ so ließe sich behaupten, daß die moralische Unteilbarkeit der Menschenrechte von deren historischer und positiv-rechtlicher Teilbarkeit gar nicht berührt werde. Mit der bloßen Tatsache, daß unterschiedliche Menschenrechte *de facto* unterschiedlich gehandhabt werden, müsse nicht schon ausgeschlossen sein, daß deren prinzipielle Gleichbehandlung nicht dennoch moralisch geboten ist.

Doch selbst dies ist zu bestreiten, denn bei genauerem Hinsehen wird deutlich, daß die unterschiedlichen Menschenrechte jeweils unterschiedliche *normative Anspruchsniveaus* etablieren. Wie ist das zu verstehen? Man nehme z.B. das Recht auf Leben oder auch das Recht, nicht gefoltert zu werden. Diese Rechte sollen helfen, *bloßes Überleben* zu sichern. Sie klagen die basalen, ja, nahezu die biologischen Bedingungen von

Seite des eisernen Vorhangs man rhetorisch Stellung bezog, wogen ‚Freiheit‘ und ‚soziale Sicherheit‘ unterschiedlich schwer.

¹¹ Nach längeren Diskussionen tagt seit 2003 auf UN-Ebene eine Arbeitsgruppe, die Vorschläge für ein entsprechendes Fakultativprotokoll erarbeiten soll. Frühestens für 2006 wird ein „drafting“ erwartet.

¹² Man denke hier beispielsweise an Diskussionen um das vermeintliche „Recht auf Arbeit“. Siehe z.B. Hans Ryffel/Johannes Schwartländer (Hg.) (1983), *Das Recht des Menschen auf Arbeit*, Kehl am Rhein/Straßburg.

¹³ Dazu exemplarisch Otfried Höffe (1998), „Transzendentaler Tausch. Eine Legitimationsfigur für Menschenrechte?“, in: Stefan Gosepath/Georg Lohmann (Hg.) (1998), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt am Main.

Leben überhaupt ein. Demgegenüber stoßen wir aber auch auf solche Rechte, die im Vergleich zum bloßen Überleben mehr, und zwar ein *menschenwürdiges* Leben fordern; z.B. das Recht, nicht in Sklaverei gehalten zu werden. Es mag zynisch klingen, doch Sklaverei kann mit bloßem Überleben verträglich sein, mit einem Leben „in Würde“ jedoch nicht. Kurzum: Ein Mensch kann leben, ohne zugleich menschenwürdig zu leben.

Ähnliches gilt auch für ein drittes normatives Anspruchsniveau, für das in der Philosophie zumeist der Begriff des „guten Lebens“ steht. Ein Mensch kann menschenwürdig leben, ohne bereits *gut* zu leben. Auch hier zeigt sich, daß es kodifizierte Menschenrechte gibt, die mehr einfordern als das, was wir mit einem „lediglich“ menschenwürdigen Leben assoziieren würden; etwa das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Arbeit oder auch auf Bildung. Diese Rechte klagen notwendige Bedingungen guten oder gelingenden Lebens ein. Ein Leben z.B. ohne ausreichenden Lebensstandard, ohne Arbeit oder ohne Bildung *kann* zwar unwürdig sein, muß es aber nicht. Als wahrhaft *gut* wird es hingegen nicht bezeichnet werden können.

Demnach – und darauf möchte ich hinaus – ist der Katalog der Menschenrechte in seinen einzelnen Punkten auf ein normativ-gestuftes Modell jeweils unterschiedlicher moralischer Leitbilder bezogen, die vom bloßen Überleben, über das menschenwürdige Leben bis hin zum guten Leben reichen. Zwar bauen diese drei Leitbilder ersichtlich aufeinander auf, doch kommt in begründungstheoretischer Hinsicht die jeweils untere Stufe ohne die jeweils höhere aus, je nach dem, wie weit man seine Forderungen treiben möchte.¹⁴ Damit kommen wir zum zweiten Punkt: der Behauptung einer kontextspezifischen Ungleichgewichtung. Aus dem

¹⁴ Aus ethisch-moralischer Sicht wären die Menschenrechte allein dann unteilbar, wenn man als deren legitimatorischen Bezugspunkt sogleich das „gute“ Leben heranziehen würde. Der Mensch, dessen Leben *umfassend* gelingen soll, kann tatsächlich auf keines seiner Rechte verzichten, ohne an Wohlergehen einzubüßen. Wie aber Stefan Gosepath in seinem Beitrag zu diesem Band zu Recht anmerkt, soll die Idee der Menschenrechte lediglich einen moralischen „Minimalkonsens“ festhalten, nicht schon den substantiellen Inhalt „umfassender“ Gerechtigkeit. Dieser Minimalkonsens, so denke ich, entspricht in etwa dem, was ich selbst hier als das „menschenwürdige“ Leben bezeichnet habe. Demnach stellt sich die Frage, wie mit jenen Rechten zu verfahren ist, die offenkundig mehr einfordern als bloß menschenwürdiges Leben. Ich selbst sehe hier zwei Möglichkeiten: Entweder man streicht diese Rechte ganz aus den einschlägigen Menschenrechtskatalogen; was zweifellos nicht wünschbar wäre. Oder aber man stellt im Rahmen einer Neuformulierung klar, daß z.B. Aspekte wie Arbeit und Gesundheit zwar als wichtige *Hin-sichten* entsprechender Menschenrechtsverträge fungieren können, sozusagen als „Weltstaatszielbestimmungen“, daß sie aber nicht schon Rechte im starken Sinne markieren. Wir haben kein Recht „auf“ Erwerbsarbeit oder Gesundheit, aber dennoch ein Recht auf all jene staatlichen Leistungen, die für Erwerbsarbeit bzw. Gesundheit förderlich wären.

eben skizzierten normativ-gestuftes Begründungsmodell ergibt sich nämlich *direkt* eine ungleiche Gewichtung der Menschenrechte. Um dies verstehen zu können, müssen wir allerdings, wie auch Lohmann vorschlägt, zwischen einer ethisch-moralischen, einer historisch-politischen und einer positiv-rechtlichen Gewichtung unterscheiden.

3. Gleichgewichtig? Nein, ungleichgewichtig!

Zur Erinnerung: Die These von der Gleichgewichtigkeit der Menschenrechte will behaupten, daß die Menschenrechte nicht nur unteilbar sind (dies wäre gewissermaßen notwendige Voraussetzung für deren Gleichgewicht), sondern daß sie zudem alle dieselbe Wertigkeit besitzen. Weder lassen sie sich teilen, noch lassen sie sich hierarchisieren. Gegen Ende des letzten Abschnitts ist aber bereits ein normativ gestuftes Begründungsmodell skizziert worden, das, zumindest in moralphilosophischer Hinsicht, eine unterschiedliche Wertigkeit der Menschenrechte in Aussicht stellt. Kombiniert man dieses Begründungsmodell mit der von Lohmann angemahnten Sensibilität für unterschiedliche Anwendungskontexte, so ergibt sich ein aufschlußreicher systematischer Zusammenhang zwischen moralphilosophischen, politischen und rechtlichen Fragen.

Beginnen wir mit dem Verhältnis von ethisch-moralischen Begründungsproblemen und historisch-politischen Entscheidungsprozessen, so wird deutlich, daß sich das in moralischer Hinsicht mit ansteigender Wertigkeit versehene Begründungsmodell in einem bestimmten Sinne *umgekehrt* zur Frage politischer Dringlichkeit verhält. Aus politischer Sicht dürfte die Sicherung der elementaren Bedingungen menschlichen Lebens „vorgehen“, insofern ein demgegenüber menschenwürdiges Leben überhaupt erst dann möglich wird, wenn zuvor eben jene elementaren Lebensbedingungen gesichert sind. Entsprechend gilt, daß ein darüber hinaus gutes Leben erst dann Chance auf Realisierung haben kann, wenn zuvor die Bedingungen menschenwürdigen Lebens erfüllt sind. Demnach führt die Agenda politischer Dringlichkeit vom bloßen Leben über das menschenwürdige zum guten Leben.

Aus der idealen Sicht der Moralphilosophie verhält es jedoch umgekehrt. Hier geht das gute Leben in dem Sinne vor, daß es das normativ anspruchsvollere Ideal markiert, in dessen Lichte bloßes Überleben sowie menschenwürdiges Leben lediglich als notwendige Vorstufen erscheinen. Damit sind wir beim entscheidenden Punkt dieser Überlegungen angelangt: Auch wenn die Zurückweisung der Unteilbarkeitsthese im ersten Abschnitt dieses Kommentars zu einer rechtsphilosophischen Ernüchterung führen mag, so kann doch die Zurückweisung der Gleichgewichtsthese im zweiten Schritt als ein wichtiger moralischer und zugleich

politischer Ansporn dienen. Während das dreistufige normative Begründungsmodell ein nach oben beinahe offenes moralisches Anspruchsniveau etabliert, das in der politischen Auseinandersetzung, und zwar selbst noch in Staaten, in denen die Menschenrechte weitgehend gewahrt sind, als kritischer Stachel der politischen Auseinandersetzung zu dienen vermag, setzt die Agenda politischer Dringlichkeit diesem Anspruchsdenken *Grenzen* des momentan politisch Möglichen bzw. Durchsetzbaren. Damit ist in Menschenrechtsfragen eine Art Arbeitsteilung zwischen der philosophischen Analyse hochrangiger Ideale und dem politischen „Bohren dicker Bretter“ (Max Weber) angezeigt, deren produktive Spannung allerdings erst noch genauer zu konzeptionalisieren und theoretisch fruchtbar zu machen wäre.

Dabei ist zu bedenken, daß hier vor allem das Recht, d.h. der positiv-rechtliche Anwendungskontext, eine Art Vermittlerrolle übernimmt. Einerseits ist die menschenrechtliche Entwicklung in positiv-rechtlicher Hinsicht den gesellschaftlichen und politischen Realitäten in vielen Hinsichten weit voraus. Eine Diskrepanz zwischen „Faktizität und Geltung“ (Jürgen Habermas) der Menschenrechte ist kaum von der Hand zu weisen. Andererseits vermag der Rechtsdiskurs überhöhte moralische Ansprüche zurückzuweisen, und zwar vor allem dann, wenn aus moralphilosophischer Sicht menschenrechtliche Forderungen erhoben werden, die das, was Menschen tatsächlich wechselseitig voneinander erwarten dürfen, übertreiben.¹⁵ Der positiv-rechtliche Anwendungskontext erfüllt demnach immer auch den Zweck, zwischen hehren ethisch-moralischen Wünschen und der „normativen Kraft des Faktischen“ einen verlässlichen Ausgleich herbeizuführen.

Daß sich das vermeintliche Gleichgewicht der Menschenrechte je nach Geltungskontext verschieben kann, ist Ausdruck unterschiedlicher Prioritätssetzungen innerhalb dieser drei Kontexte. Fraglich ist, ob uns dies notwendig zu der relativistischen Annahme führt, es könne daher keine *prinzipielle* Rangordnung der Menschenrechte geben. Zunächst sollten wir zwischen einer Ungleichgewichtung „im Prinzip“ und einer Ungleichgewichtung „im Prozeß“ unterscheiden. Aus juristischer Sicht ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß es deshalb keine feste Wertehierarchie geben dürfe, weil im konkreten Anwendungs- bzw. Durchsetzungsfall stets kontextsensibel abgewogen werden müsse.¹⁶ Aus juristischer Sicht scheint daher eine Ungleichgewichtung *im Prozeß*

¹⁵ Das Recht auf Arbeit ist durchaus ein Beispiel für derart überzogene Forderungen, zumindest dann, wenn man dieses Recht im starken Sinne eines kategorischen Anspruches verstehen will.

¹⁶ Siehe dazu exemplarisch den Beitrag von Claudia Mahler/Norman Weiß in diesem Band.

der Abwägung möglich, *im Prinzip* hingegen nicht.

Ich sehe freilich nicht, wie sich an dieser Stelle die simple relativistische Ansicht vermeiden lassen soll, daß alle Menschenrechte nur insofern gleichgewichtig sind, daß sie letztlich alle gleich *unwichtig* sind. Wenn, wie behauptet, allein im konkreten Einzelfall entschieden werden kann, welches Menschenrecht schwerer wiegt als andere, dann wird die Idee der Menschenrechte, die ja ahistorische und transkulturelle Geltung beansprucht, am Ende doch von historisch und kulturell besonderen Anwendungsbedingungen abhängig gemacht. Wie aber soll im konkreten Fall abgewogen werden, wenn doch keine prinzipiellen Kriterien zur Verfügung stehen, anhand derer sich mit guten Gründen entscheiden ließe, welche Abwägungen im Einzelfall zulässig sind und welche nicht?

Es ist angeraten, die Ungleichgewichtung der Menschenrechte nicht nur prozeßhaft, sondern auch prinzipiell zu verstehen und zwischen äußerst elementaren und zweifellos weniger fundamentalen Menschenrechten zu unterscheiden.¹⁷ Das Recht, nicht gefoltert zu werden, wiegt schwerer als das Recht auf periodisch bezahlten Urlaub. Gleichwohl läßt sich daraus nicht schon die irrige Annahme ableiten, einzelne Menschenrechte seien deshalb bereits entbehrlich. Nur weil z.B. die Tötung eines Menschen grundsätzlich schwerer wiegt als etwa ein Diebstahl, käme deshalb doch auch niemand auf die Idee, den Tatbestand des letzteren aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Entsprechend muß gelten: Menschenrecht bleibt Menschenrecht, auch wenn es nicht in jedem Einzelfall gleich schwer wiegt. So wichtig die Forderung nach einer umfassenden Berücksichtigung aller Menschenrechte auch sein mag, so sehr sollte man doch das falsche Pathos vermeiden, die Zukunft der Menschheit hinge von der Verwirklichung jedes einzelnen dieser Menschenrechte gleichermaßen ab.

¹⁷ Ich kann an dieser Stelle lediglich andeuten, daß es zu einer solchen prinzipiellen Rangordnung einer Ausarbeitung des oben skizzierten dreistufigen Begründungsmodells bedurfte.

Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte – Anmerkungen aus juristischer, insbesondere völkerrechtlicher Sicht

Claudia Mahler/Norman Weiß

Soweit der Beitrag von Georg Lohmann international verbürgte Menschenrechte anspricht, erscheinen aus juristischer, insbesondere völkerrechtlicher Sicht einige klarstellende Anmerkungen angebracht (1). Danach werden wir zur Frage einer Rangordnung der Menschenrechte Stellung beziehen (2), bevor wir abschließend auf deren Unteilbarkeit eingehen wollen (3).

1. Grundsätzliche Überlegungen

Unter Menschenrechten werden nachfolgend diejenigen Rechte verstanden, die dem Menschen um seiner selbst willen zukommen. Sie sind demnach vorstaatlicher Natur. Die ihnen zugrundeliegende Vorstellung hat eine lange, vor allem christlich-abendländische Tradition. Ihr ist gleichwohl erst spät auf der Ebene der entstehenden (National-)Staaten in Form einer rechtlich verbürgten und respektierten Freiheitssphäre des Individuums entsprochen worden. Obwohl es im 19. Jahrhundert zu einer zunehmenden konstitutionalisierten Rechtsstaatlichkeit gekommen war, erwiesen sich die hiermit vorgenommenen Sicherungen zugunsten des Individuums gegen staatliche Macht und Willkür der Herrschenden als nicht ausreichend, um den totalitären Auswüchsen von Staaten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Widerstand zu leisten.¹

Um dieses Defizit auszugleichen, haben die Menschenrechte, von denen hier die Rede ist, ihren Rechtsgrund nicht in staatlichen Verfassungen, sondern im Völkerrecht. Dies ist in der Geschichte der Staatsgewalt wie der des Völkerrechts ein junges und geradezu revolutionäres Phäno-

¹ Ausführlich: *Andreas Haratsch*, Die Geschichte der Menschenrechte (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 7), 2. Aufl. 2002; *Norman Weiß*, Entwicklung der Menschenrechtsidee, heutige Ausformung der Menschenrechte und Fragen ihrer universellen Geltung, in: Jana Hasse/Erwin Müller/Patricia Schneider (Hrsg.), Menschenrechte, Bilanz und Perspektiven, 2002, S. 39-69 (S. 39-46).

men:² Das klassische Völkerrecht regelt die Beziehungen souveräner Staaten untereinander und beruht auf der Gewährleistung wechselseitig-gemeinsamer Interessen der Staaten. Im Bereich der Menschenrechte verpflichten Staaten sich gegenseitig dazu, den Menschen gegenüber, die ihrer Hoheitsgewalt unterworfen sind, die Menschenrechte zu beachten. Den damals unmittelbar zurückliegenden Erfahrungen von Krieg und Holocaust glaubte man am wirkungsvollsten durch die Betonung von Wert, Würde und Rechten jeder Einzelperson zu begegnen. Nie wieder sollten Menschen zu Unpersonen erklärt und einer Vernichtungsmaschinerie preisgegeben werden können. Ziel aller Bestrebungen war es, die verhängnisvolle Kette Differenzierung – Diskriminierung – Völkermord endgültig zu unterbrechen.

Auch internationaler Menschenrechtsschutz zielt also auf die Einhegung staatlicher Hoheitsgewalt. Hierzu werden Grund- und Freiheitsrechte des Individuums gewährleistet, die – zum Teil nationale Verbürgungen ergänzend, zum Teil aber auch ersetzend – eine materielle Garantie für bestimmte Freiheitssphären enthalten. Ein auf unterschiedliche Weise ausgestaltetes internationales Überwachungssystem dient der Kontrolle, ob die Staaten ihre durch Vertragsschluß eingegangenen Verpflichtungen auch einhalten.³

Diese Grundvorstellung stand Pate bei der Gründung der Vereinten Nationen,⁴ und so verwundert es nicht, daß die Satzung der Vereinten Nationen die Menschenrechte an herausgehobener Stelle behandelt. Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde bereits früh ein deutliches Signal für den Stellenwert der Menschenrechte in der Nachkriegsordnung gegeben. Die AEMR interpretiert den in der Satzung der Vereinten Nationen bereits enthaltenen Begriff der Menschenrechte. Sie ist als Resolution der Generalversammlung völkerrechtlich nicht bindend. Einzelne der in ihr niedergelegten Menschenrechte haben mittlerweile den Status von Völkergewohnheitsrecht erlangt; dies gilt etwa für das Folter- und Sklavereiverbot.⁵

² Ausführlich: *Eckart Klein*, Menschenrechte, Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung, 1997.

³ *Martina Haedrich*, Menschenrechtskonventionen und ihre Durchführungsorgane, in: *Helmut Volger* (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 351-354.; *Weiß* (Fn. 1), S. 46-65; *Christian Tomuschat*, Human Rights, Between Idealism and Realism (Collected Courses of the Academy of European Law, Bd. XIII/1), 2003, S. 114ff., 136ff., 159ff.

⁴ Vgl. *Helmut Volger*, Die Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen, in: ders. (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 84-98.

⁵ *Eibe Riedel*, Universeller Menschenrechtsschutz, Vom Anspruch zur Durchsetzung, in: *Gerhart Baum/Eibe Riedel/Michael Schaefer* (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Pra-

Die AEMR beinhaltet bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, daher nehmen viele Menschenrechtsverträge auf sie Bezug. Hiervon ausgehend, ist es auf der Ebene der Vereinten Nationen (universelle Ebene) und auf regionalen Ebenen (Afrika, Amerika, Europa) zu rechtlichen Konkretisierungen gekommen.

Das vorstehend skizzierte System des Menschenrechtsschutzes basiert auf der klassischerweise staatenorientierten Struktur des Völkerrechts. Daraus folgt, daß grundsätzlich nur Staaten und keine nichtstaatlichen Akteure wie Individuen, Nichtregierungsorganisationen oder Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden können. War es nach dem Ersten Weltkrieg noch unmöglich, wie teilweise gefordert, den deutschen Kaiser Wilhelm II. völkerstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so setzten die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges die Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg und Tokio durch.⁶ Doch dauerte es weitere fünfzig Jahre, bis für besonders schwere Menschenrechtsverletzungen neben der staatlichen Verantwortung auch die völkerrechtliche Verantwortung des einzelnen Täters anerkannt wurde. Die internationale Strafgerichtsbarkeit, die sich seither konstituiert hat (ICTY, ICTR, ICC), ermöglicht nunmehr auch die Verfolgung von Individuen.⁷ Hieraus erhofft man sich, Kriegsverbrecher, Völkermörder und andere vor Gericht stellen zu können, um ihre individuelle Schuld festzustellen und sie angemessen zu bestrafen. Die Androhung von Strafe für den einzelnen Verletzer soll abschreckend wirken, um zukünftig Kriegsverbrechen, flächendeckende Vergewaltigungen und weitere Greuelaten zu verhindern.

2. Zur Frage einer Rangordnung der Menschenrechte

Es kann keine feststehende, aus dem „Wert“ eines Rechts abgeleitete Rangordnung von Menschenrechten geben, der zufolge ein bestimmtes Recht stets Vorrang vor einem anderen genießen würde. Vielmehr ist stets im Einzelfall abzuwägen, welches Recht konkret Vorrang genießt, denn sonst wären bestimmte Rechte immer nachrangig und damit in

xis der Vereinten Nationen, 1998, S. 25-55 (S. 28). *Asbjørn Eide/Gudmundur Alfredsson*, Introduction, in: dies. (Hrsg.), *The Universal Declaration of Human Rights, A Common Standard of Achievement*, 1999, S. XXV-XXXV (S. XXXff.).

⁶ Ausführlich *Gerd Hankel/Gerhard Stuby* (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, 1995.

⁷ *Claudia Mahler*, Der Internationale Strafgerichtshof (ICC), in: *Claudia Mahler/Norman Weiß* (Hrsg.), *Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis*, 2004, S. 257-291 (mit .weiteren Nachweisen).

letzter Konsequenz sogar – nach aktuellem Stand – entbehrlich. Würden diese „vernachlässigbaren“ Rechte tatsächlich gestrichen, so könnte dies bei einer Veränderung der Situation zum Entstehen einer Rechtslücke führen.

Wendet man den Blick vom „Wert“ der Rechte auf ihre tatsächliche Durchsetzbarkeit, so kann man nicht umhin einzuräumen, daß hier Unterschiede bestehen. Mit der Übernahme der völkerrechtlichen Verpflichtung, Menschenrechte zu gewährleisten, verpflichtet sich der Staat, die Rechte des einzelnen zu achten, zu schützen und zu erfüllen (to protect, to ensure, to fulfil).⁸ Diese Verpflichtungen bestehen für alle Arten von Rechten gleichermaßen, führen in der tatsächlichen Ausgestaltung aber zu unterschiedlichen Ergebnissen. So sind klassische Abwehrrechte vom Staat einfach durch das Unterlassen entsprechender Handlungen zu erfüllen (z.B. Folterverbot). Bestimmte Rechte (etwa das Recht auf Teilnahme an demokratischen Wahlen) verlangen nach der Einrichtung einer entsprechenden Infrastruktur (Wahlgesetz, Wahlbehörden etc.). Bei wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (z.B. Recht auf Bildung) muß der Staat überdies Leistungen erbringen (Schulen bauen, Lehrer einstellen etc.).⁹ Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte heißt es dementsprechend auch, daß sich die Staaten verpflichten, *„einzeln oder durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten, Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen“* (Art. 2 Abs. 1).

Dies hat zur Konsequenz, daß sich die Staatengemeinschaft nur im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechten auf eine relativ starke völkerrechtliche Durchsetzbarkeit verständigen konnte. Hierfür wurde der Menschenrechtsausschuß als Überwachungsgremium ins Leben gerufen.¹⁰ Es gibt drei unterschiedliche Überwachungsprozeduren, die obligatorischen Staatenberichte, ein Staatenbeschwerde- und ein Individualbe-

⁸ Siehe die Beiträge in *Eckart Klein* (Hrsg.), *The Duty to Protect and to Ensure Human Rights*, 2000.

⁹ *Rudolf Machacek*, Über das Wesen der wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte, in: Franz Matscher (Hrsg.), *Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte*, Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme, 1991, S. 21-74.

¹⁰ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (CCPR), UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. II 1973 S. 1534. Zum Ausschuß allgemein siehe *Eckart Klein*, Menschenrechtsausschuß, in: H. Volger (Hrsg.), *Lexikon der Vereinten Nationen*, 2000, S. 343ff.; zur Individualbeschwerde siehe *Bernhard Schäfer/Norman Weiß*, Das Individualbeschwerdeverfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuß, in: *ZESAR* (Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht) 2004, S. 220-233.

schwerdeverfahren, denen sich die Vertragsstaaten zusätzlich unterwerfen müssen, damit entsprechende Verfahren in Gang gesetzt werden können. Daneben wurden für die anderen wichtigen Menschenrechtsverträge¹¹ ursprünglich weniger starke, aber strukturell vergleichbare Überwachungsmechanismen installiert. Einige dieser Mechanismen wurden kürzlich verstärkt¹² oder es wird zum Teil schon länger über eine Neuausgestaltung diskutiert¹³.

Es ist den Staaten allerdings unbenommen, innerstaatlich auch die rechtliche Durchsetzbarkeit von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten sicherzustellen. Die völkerrechtliche Durchsetzbarkeit von bürgerlichen und politischen Rechten ist freilich nur sehr eingeschränkt mit dem zu vergleichen, was wir aus dem nationalen Bezugsrahmen kennen. Auf regionaler Ebene haben sich die Mitgliedstaaten des Europarates auf ein echtes Gerichtssystem verständigt.¹⁴ Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EMGR) sind verbindlich.¹⁵ Dennoch sind die Umsetzung der Urteile und die Zahlung von Schadenersatz auf der innerstaatlichen Ebene oft nicht verankert.¹⁶ Demgegen-

¹¹ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (CERD); UNTS Bd. 660, S. 195; BGBl. 1969 II S. 962; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (CESCR), UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. II 1973 S. 1570; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW), UNTS Bd. 1249, S. 13; BGBl. 1985 II S. 648; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (CAT), UN-Doc. A/Res. 39/46; BGBl. 1990 II S. 246; Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (CRC), UN-Doc. A/Res. 44/25; BGBl. 1992 II S. 121, 990. Zwar schon in Kraft getreten, aber von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert ist das Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990 (CMW), UN-Dok. A/RES/45/158, Annex; dt. Übersetzung in: *Christian Tomuschat* (Hrsg.), *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, Bonn 2. Aufl. 2002, Nr. 57.

¹² Dazu: *A. Golze*, Die Individualbeschwerde nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), in: *Hasse/Müller/Schneider* (Hrsg.), *Menschenrechte, Bilanz und Perspektiven*, 2002, S. 511-533.

¹³ Einführend hierzu: *N. Weiß*, Für eine bessere Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte – braucht der Sozialpakt ein Fakultativprotokoll?, in: *MenschenRechtsMagazin*, Themenheft 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte, 2002, S. 151-160.

¹⁴ *Eckart Klein*, 50 Jahre Europarat – Seine Leistungen beim Ausbau des Menschenrechtsschutzes, in: *Archiv des Völkerrechts* 2001, S. 121-141 (S. 135-140).

¹⁵ Art. 46 Abs. 1 EMRK; siehe auch *Christoph Grabenwarter*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 2003, S. 115ff.

¹⁶ Ausführlich dazu: *Claudia Mahler/Norman Weiß*, *Europäische Menschenrechtskonvention und nationales Recht: Deutschland – eine Spurensuche – Österreich – ein Königs-*

über ist das System auf der universellen Ebene schwächer ausgebaut. Die Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses (und der Überwachungsorgane anderer Menschenrechtsverträge) im Individualbeschwerdeverfahren sind rechtlich nicht bindend; ihnen kommt aufgrund der Autorität des Gremiums gleichwohl Bedeutung zu.¹⁷

Auch für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind sowohl auf der universellen als auch auf der regionalen Ebene Überwachungsmechanismen eingerichtet.¹⁸ Diese sind allerdings jeweils etwas schwächer ausgestaltet als diejenigen, die über die Einhaltung der bürgerlichen und politischen Rechte wachen. Wenn ihnen auch keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt, so ist doch ihr edukativer Effekt auf die Staaten nicht zu unterschätzen.

Hier muß festgehalten werden, daß die Unterschiede bei der Durchsetzbarkeit kein Ausdruck unterschiedlicher Wertigkeit sein sollen. Sie sind vielmehr notwendig, um das theoretische Konzept der Gleichwertigkeit – gerade in der Zeit des Kalten Krieges, als die rechtliche Ausgestaltung erfolgte – für alle Staaten politisch akzeptabel zu machen. Ähnlich wie beim Demokratiekonzept, dessen tatsächliche Ausgestaltung sich seit der Antike stark verändert hat, sichert die Abstraktheit der Fassung das Überleben der Idee. So kann sie den historischen Notwendigkeiten und den Grenzen des politisch Machbaren angepaßt werden.

3. Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte

Zum vermeintlichen Gegensatz zwischen bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits muß angemerkt werden: Klar ist – und dies ergibt sich nicht erst aus der in der Erklärung der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 beschworenen Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte¹⁹ –, daß nicht die einen gegen die anderen ausgespielt

weg?, in: dies. (Hrsg.), Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis, 2004, S. 148-213 (S. 161ff., 179ff.).

¹⁷ *Eckart Klein*, Menschenrechtskonventionen, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 354-358.

¹⁸ *Bruno Simma*, Mechanismen, Chancen und Grenzen sozialer Menschenrechte, in: Sybille Fritsch-Oppermann (Hrsg.), Mechanismen, Chancen und Grenzen sozialer Menschenrechte (Loccumer Protokolle, Nr. 11/95), 1996, S. 31-41; *Norman Weiß*, Wirkung und Mängel der Europäischen Sozialcharta, in: Jahrbuch Menschenrechte 2003, 2002, S. 305-312.

¹⁹ Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, Schlußdokument der Weltkonferenz über Menschenrechte vom 14. bis zum 25. Juni 1993 in Wien, Teil I, Nr. 5, auf deutsch abgedruckt in: Europa Archiv 1993, D 498-520.

werden dürfen. Es wäre daher ebenso menschenrechtswidrig, Meinungsäußerungsfreiheit oder körperliche Integrität nur Vermögenden zu gewähren, wie eine Politik, die zwar allen Arbeit und Wohnung bereitstellt, aber – sich selbst im Besitz der Wahrheit wärend – Dissidenten verfolgt und Lebensläufe bricht.

Auch soll thematisiert werden, ob es sich tatsächlich um einen Gegensatz zweier unterschiedlicher Arten von Rechten handelt, wie *Lorenz von Stein* dies bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts formuliert hat:

*„Die Freiheit ist eine wirkliche erst in dem, der die Bedingungen derselben, die materiellen und geistigen Güter als die Voraussetzung der Selbstbestimmung, besitzt.“*²⁰

Es kommt, mit anderen Worten, für die Wirklichkeit der rechtlichen Freiheit, verstanden als Möglichkeit gesicherter Freiheitsbetätigung – entscheidend auf das Vorhandensein bzw. Sich-Verschaffen-Können eines Grundanteils an den sozialen Lebensgütern an. Dies hat *Ernst-Wolfgang Böckenförde* in dem erwähnten Aufsatz über die Freiheit²¹ unterstrichen. Der Grundanteil begründet und legitimiert die Idee sozialer Grundrechte, mit denen ein Anteil an den sozialen Lebensgütern gewährleistet werden soll. *Böckenförde* weist zu Recht darauf hin, daß darin kein Gegensatz zu den Freiheitsgrundrechten bestehe. Vielmehr handle es sich um eine Konsequenz der Freiheitssicherung, einen Teil der Freiheit selbst. *Böckenförde* nennt die Idee sozialer Grundrechte daher auch ein Mittel zur Herstellung realer Freiheitsmöglichkeit.

Hinzuweisen ist darauf, daß selbst soziale Umverteilung, solange sie der Ermöglichung von Freiheit dient, mit der eingangs formulierten rechtlichen Freiheit vereinbar ist, weil es ihr Zweck ist, die vorhandene Freiheit des einen mit der Freiheitsmöglichkeit des anderen in eine beiden Seiten zuträgliche Struktur zu setzen. Dies ist die Aufgabe des Sozialstaates, der die sich aus der Betätigung der Freiheit immer wieder neu entstehende soziale Ungleichheit relativieren und „gleiche Freiheit für alle“ ermöglichen will. Wichtig ist jedoch, daß der Sozialstaat bei der Schaffung sozialer und soziostruktureller Voraussetzungen für die Realisierung rechtlicher Freiheit und der damit verbundenen Relativierung sozialer Ungleichheit das Augenmaß nicht verlieren darf. Ansonsten, so die ernstzunehmende Mahnung *Böckenfördes*, verliert der Sozialstaat seinen Freiheitsbezug und wird zum kollektiv verwaltenden Wohlfahrtsstaat.

²⁰ Zitiert nach *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Freiheit und Recht, Freiheit und Staat, in: ders., Recht, Staat, Freiheit, Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 1991, S. 42-57, S. 49.

²¹ Böckenförde (Fn. 20), S. 49.

4. Fazit

Die Menschenrechte decken das Feld sozialer Bedingungen menschlicher Freiheitsbetätigung ab. Sie sind die völkerrechtliche Umsetzung der Revolutionsforderung „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!“. Die völkerrechtliche Ausgestaltung nimmt auf Besonderheiten der Erfüllungsstruktur des jeweiligen Rechts Bedacht, ohne den Rechtscharakter in Frage zu stellen oder eine Rechtehierarchie zu formulieren. Es bleibt die Aufgabe der zur Rechtsdurchsetzung Berufenen, allen Menschenrechten gleichermaßen Aufmerksamkeit zu schenken und keines gegen das andere auszuspielen.

Autoren

Prof. Dr. phil. Stefan Gosepath

Professor für praktische Philosophie an der Universität Gießen. Veröffentlichungen (Auswahl): Philosophie der Menschenrechte (hrsg. zusammen mit Georg Lohmann), Frankfurt/Main 1998: Suhrkamp; Weltrepublik. Demokratie und Globalisierung, (hrsg. mit Jean-Christophe Merle), München 2002: Beck; Die globale Ausdehnung der Gerechtigkeit, in: Reinhold Schmücker, Ulrich Steinvoth (Hg.), Gerechtigkeit und Politik. Philosophische Perspektiven, Berlin 2002: Akademie; Menschenrechte als Grundversicherung, in: Claudia Mahler/Norman Weiß (Hg.), Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis, Berlin 2004: BWV; Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus, Frankfurt/Main 2004: Suhrkamp.

Prof. Dr. phil. Georg Lohmann

Professor für praktische Philosophie an der Universität Magdeburg. Veröffentlichungen (Auswahl): Philosophie der Menschenrechte (hrsg. zusammen mit Stefan Gosepath), Frankfurt/Main 1998: Suhrkamp; Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit (hrsg. zusammen mit Klaus Peter Fritzsche), Würzburg 2000: Ergon; Soziale Menschenrechte und die Grenzen des Sozialstaats, in: Wolfgang Kersting (Hg.), Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerwist 2000: Velbrück; Hegels Theorie der Menschenrechte?, in: Andreas Arndt u.a. (Hg.), Hegel-Jahrbuch 2002, Berlin 2002: Akademie; (Hg.), Demokratische Zivilgesellschaft und Bürgertugenden in Ost und West, Frankfurt/Main u.a. 2003: Peter Lang.

Dr. iur. Claudia Mahler

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam im Rahmen des interdisziplinären Projektes „Teaching Human Rights in Europe“, gefördert durch die Volkswagen Stiftung, Veröffentlichungen (Auswahl): Amtsmissbrauch im Strafrecht – Judikatur versus Realität? in: *juridikum* 1/01, S. 38-42. Der österreichische Menschenrechtbeirat, in: *MenschenRechtsMagazin* 2002, S. 28-33; Besteht ein Anspruch auf den Tod nach der Europäischen Menschenrechtskonvention? – Der Fall Pretty, in: *Zeitschrift für Lebensrecht*, 1/2003, S. 17-20 Nationale und ethnische Minderheiten im Prozess der Erweiterung der Europäischen Union (mit Reetta Toivanen), in: *europaethnica* 2004, S. 16-20; Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis, Berlin 2004 (hrsg. mit Norman Weiß); Menschenrechtsbildung, Bilanz und Perspektiven, Wiesbaden 2004 (hrsg. mit Anja Mihr).

Dr. phil. Arnd Pollmann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes zum Thema „Soziale Menschenrechte & globale Gerechtigkeit“. Veröffentlichungen (Auswahl): Neid und Nivellierung, in: Berliner Debatte INITIAL, 3/2001; Menschenwürde, in: Gerhard Göhler/Mattias Iser/Ina Kerner (Hg.), Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung, Wiesbaden 2004: VS/UTB; „Bioethik-Kommissionen in Deutschland - Ein Überblick“, in: MenschenRechtsMagazin, 3/2004 (mit Bernd Krippner); Integrität. Aufnahme einer sozialphilosophischen Personalie, Bielefeld 2005: transcript.

Dr. iur. Norman Weiß

Wissenschaftlicher Assistent im MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam. Veröffentlichungen (Auswahl): Die Bedeutung von Menschenrechtsklauseln für die Außenbeziehungen und Entwicklungshilfeabkommen der EG/EU (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 4), 2000; Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis (DGVN Texte, Bd. 48), 2. Aufl. 2004 (mit Klaus Hüfner und Wolfgang Reuther); Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis, 2004 (hrsg. mit Claudia Mahler); Völkerrechtlicher Minderheitenschutz und seine Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland, in: Heiner Bielefeldt/Jörg Lür (Hrsg.), Rechte nationaler Minderheiten, Ethische Begründung, rechtliche Verankerung und historische Erfahrung, 2004, S. 71-90; Menschenrechtserziehung - eine verfassungspädagogische Herausforderung für die Polizei, in: Die Polizei Heft 11/2004, S. 313-320.

Bisher erschienen:

Die neuen Mitgliedstaaten des Europarates im Spiegel der Rechtsprechung der Straßburger Organe – eine erste Bilanz, *N. Weiß*, Heft 1 (Mai 1998), 30 S.

„Menschenrechte für alle“ – 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, mit Beiträgen von *E. Schmidt-Jortzig, Th. Buergenthal, H. C. Krüger, N. Weiß, E. Klein*, Heft 2 (März 1999), 52 S.

Grundlagen und Auswirkungen des völkerrechtlichen Refoulement-Verbots, *B. Hofmann*, Heft 3 (Oktober 1999), 49 S.

Die Bedeutung von Menschenrechtsklauseln für die Außenbeziehungen und Entwicklungshilfeabkommen der EG/EU, *N. Weiß*, Heft 4 (März 2000), 50 S.

20 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), Dokumentation der Tagung in Potsdam am 25./26. November 1999, Heft 5 (April 2000), 112 S.

Grundrechtsschutz durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, *B. Schäfer*, Heft 6 (November 2000), 28 S.

Die Geschichte der Menschenrechte, *A. Haratsch*, Heft 7 (2. Aufl. November 2002), 73 S.

Menschenrechtsverletzer vor nationalen Strafgerichten? Der Fall Pinochet im Lichte aktueller Entwicklungen des Völkerstrafrechts, *F. Brinkmeier*, Heft 8 (März 2003), 47 S.

„Guantánamo Bay“ – Status der Gefangenen und habeas corpus, *B. Schäfer*, Heft 9 (Mai 2003), 62 S.

The Enforcement of State Obligations to Respect and Ensure Human Rights in International Law, *Obasi Okafor-Obasi*, Heft 10 (Juni 2003), 149 S.